Amtsblatt für die Stadt Senftenberg

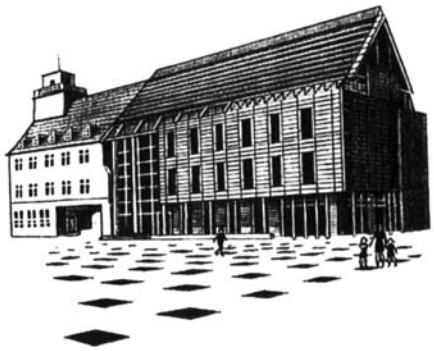

Jahrgang 09 | Senftenberg, 30. Juni 2006 | Nummer 04

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg | Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt: Seite:

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 14. Juni 2006

B 040/06 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Senftenberg ... 2

B 041/06 Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungssatzung – SnS) ... 2

B 042/06 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungsgebührensatzung – SnGS) ... 5

B 043/06 Straßenreinigungssatzung der Stadt Senftenberg ... 7

B 044/06 Entgeltordnung Erlebnisbad ... 15

B 045/06 Nutzungsentgelte für Sportstätten ... 15

B 046/06 Fortschreibung Maßnahmeliste 2006 für Förderprogramm Stadtumbau – Ost, Teilprogramm Aufwertung ... 16

B 047/06 Finanzieller Zuschuss für Kegelanlage Briesker Straße ... 18

B 048/06 Außerplanmäßige Ausgabe zur Kostenoptimierung im Erlebnisbad ... 18

B 049/06 Gründung eines Vereines als juristische Form für die Betreibung des Lausitzer Unternehmer Zentrums (LUC) ... 18

B 050/06 Umschuldung eines Leasingvertrages ... 18

B 051/06 Erteilung einer Aussagegenehmigung ... 18

B 052/06 Verkauf eines Erbbaugrundstückes ... 18

B 053/06 Rückabwicklung eines Kaufvertrages ... 18

B 054/06 Verkauf eines Grundstückes ... 18

B 055/06 Änderung des Beschlusses 074/05 (Grundstücksangelegenheit) ... 18

Wahlbekanntmachungen – Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Senftenberg

Bekanntmachung des Wahltermins, Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge und Bekanntmachung der Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge ... 19

Bekanntmachung über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen ... 22

Aufforderung zum Benennen wahlberechtigter Personen als Beisitzer/innen für die Wahlvorstände und zur Mitarbeit in den Wahlvorständen ... 23

Bekanntmachung zur Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände ... 23

Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Beschluss vom 16.03.1994 der Gemeindevertretung Sedlitz - Satzungsbeschluss eines Planes der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile/Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Sedlitz ... 24

B 053/03 vom 16.04.2003 - Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 29 „Windpark Brieske“ ... 24

B 008/05 vom 23.02.2005 - Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohnbebauung Badstraße“ ... 24

B 037/05 vom 15.06.2005 - Satzungsbeschluss einer Innenbereichssatzung/Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für Brieske-Dorf im Ortsteil Brieske ... 25

B 016/06 vom 15.02.2006 - Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Grubenstraße“ – 1. Änderung 25

B 024/06 vom 26.04.2006 - Satzungsbeschluss einer Innenbereichssatzung/Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Hosena 25

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Senftenberg 25

Stellenausschreibung der Stelle einer/eines Erzieherin / Erziehers 26

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz" 26

Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Az.: 96-1320-454 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Peickwitz im Bereich der Stadt Senftenberg. 27

Az.: 96-1320-455 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Peickwitz im Bereich der Stadt Senftenberg. 27

Az.: 96-1320-511 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Sedlitz, Reppist und Senftenberg im Bereich der Stadt Senftenberg. 28

Az.: 96-1320-524 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Peickwitz, Hosena und Großkoschen im Bereich der Stadt Senftenberg. 28

Az.: 96-1320-525 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Großkoschen im Bereich der Stadt Senftenberg 29

Az.: 96-1320-527 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Peickwitz und Hosena im Bereich der Stadt Senftenberg 29

Az.: 09.53-579 .- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Peickwitz im Bereich der Stadt Senftenberg 30

Az.: 09.53-581 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Großkoschen im Bereich der Stadt Senftenberg 30

VKZ LNO: 104 031 Ländliche Neuordnung Tätzschwitz 31

Weitere Mitteilungen des Bürgermeisters 31

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 14. Juni 2006

Beschluss 040/06

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Senftenberg.

Erste Änderungssatzung zur H a u p t s a t z u n g der Stadt Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat aufgrund § 35 Absatz 2 Ziffer 2 i. V. m. § 6 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46) in ihrer Sitzung am 14. Juni 2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Senftenberg beschlossen.

Art. 1
Änderung des § 20 - Bekanntmachungen, Bekanntgaben

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Unter Buchst. b) 2. Anstrich werden die Worte „Briesker Str. 34, an der ehemaligen Amtsverwaltung“ ersetzt durch die Worte „Rentnerstraße, vor der Einmündung der Straße des Aufbaus“.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 20.06.2006

Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss 041/06

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungssatzung - SnS)

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungssatzung – SnS).

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungssatzung – SnS)

Auf Grund § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl I Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl I S.218)

und § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 14.06.2006 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen Gemeindestraßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie an Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Senftenberg, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie im § 1 Abs. 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2
Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

(2) Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Durchführen von Werbe- bzw. Informationsveranstaltungen,
2. das Plakatieren,
3. der Verkauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen mit oder ohne Verkaufsstand,
4. das Aufstellen von Imbissständen, Warenauslagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern bzw. Hinweisschildern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör,
6. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, insbesondere für gewerbliche Zwecke (z. B. Straßencafes),
7. das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten,
8. das Aufstellen von Containern und Mülltonnen soweit ein Zeitraum von 24 Stunden überschritten wird,
9. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen soweit ein Zeitraum von 24 Stunden überschritten wird sowie das Lagern von Brennmaterial soweit ein Zeitraum von 48 Stunden überschritten wird,
10. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art,
11. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung,
12. das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern sowie die Fassadenbegrünung von Gebäuden,
13. das Durchführen von Veranstaltungen, die nicht festgesetzt im Sinne der Gewerbeordnung sind.

(3) Zur Sondernutzung dienende Gegenstände (Sondernutzungsanlagen) dürfen ohne Zustimmung des Baulastträgers nicht ortsfest mit dem Erdboden verbunden werden. § 17 Abs. 2 BbgStrG bleibt unberührt.

§ 3
Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Senftenberg.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte.

(3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedarf:

1. das Aufstellen von Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen,
2. das Anbringen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Räumungs- und Ausverkäufe sowie Sonderveranstaltungen (jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung),
3. das Anbringen von Markisen und Vordächern im Luftraum über Gehwegen,
4. das Musizieren in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht,
5. das Verteilen von Flugblättern,
6. das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern sowie die Fassadenbegrünung.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten gilt die der §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5
Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind gegenüber der Stadt Senftenberg die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6
Fassadenbegrünung

(1) Die Fassadenbegrünung von Gebäuden wird nur zugelassen, wenn der Gemeingebrauch, insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, nicht übermäßig eingeschränkt wird.

(2) Das Pflanzloch darf nicht mehr als 0,30 m, bei einer Gehwegbreite ab 2,00 m nicht mehr als 0,40 m in die Verkehrsfläche hineinragen.

(3) Fassadenbegrünungen müssen dem Stadtbild, dem Denkmalschutz und der Stadtarchitektur entsprechen.

§ 7
Plakatierung

(1) Plakate, Werbetafeln und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände dürfen nur angebracht werden, wenn es sich dabei um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen genehmigt worden sind oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Stadt Senftenberg, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken bzw. die Erlaubnis der Plakatierung zu versagen. Im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum erfolgt eine bevorzugte Erteilung von Plakatierungserlaubnissen für in der Stadt Senftenberg stattfindende Veranstaltungen oder Aktionen.

(3) Im Stadtzentrum (Markt, Kreuzstraße, Schloßstraße zwischen Markt und Steindamm, Schmiedestraße, Bahnhofstraße zwischen Markt und Kreuzung Steindamm, Rathausstraße, Kirchplatz, Baderstraße, Töpferstraße, Salzmarktstraße, Bärengasse, Ritterstraße, Burglehnstraße) sowie in einem Abstand von 20 Metern vor Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen ist das Plakatieren nicht gestattet.

(4) Das Plakatieren an Bäumen, Baumpfählen und Warteeinrichtungen an Bushaltestellen ist nicht erlaubt. An Metallbeleuchtungsmasten dürfen Plakate bzw. andere Werbeträger nur angebracht werden, wenn durch den Befestigungsmechanismus die Beschädigung des Mastes ausgeschlossen ist.

§ 8
Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf, grundsätzlich jedoch längstens für die Dauer eines Jahres erteilt. Die Erlaubniserteilung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Auflagenerteilung erfolgen.

(2) Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen kann die Erlaubnis auf Antrag in der Weise erteilt werden, dass sie sich nach Ablauf eines Jahres um ein weiteres Jahr verlängert, sofern dem nicht vom Antragsteller spätestens einen Monat vor Ablauf der Erlaubnis widersprochen wird.

(3) Im Antrag, der mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Senftenberg gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, Abmessungen sowie die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

(4) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung, Lageplan oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

(5) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.

(6) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 9
Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen:

1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt bzw. andere Rechtsvorschriften einschlägig sind,
3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
4. für den Handel mit Waren oder das Anbieten von gewerblichen Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Ladenlokalen des gleichen Gewerbezweiges,
5. für Sondernutzungen, die die Gehwegfläche auf eine Breite von weniger als 1,50 m einschränken,
6. wenn ohne Zustimmung des Baulastträgers eine ortsfeste Verbindung der Sondernutzungsanlage mit dem Erdboden erfolgen soll.

(2) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 10
Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11
Beendigung der Sondernutzung

(1) Die vorzeitige Beendigung einer Sondernutzung ist der Stadt Senftenberg anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Senftenberg Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt hat oder der Verpflichtete den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12
Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Senftenberg kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

(4) Die Stadt Senftenberg kann im Einzelfall anordnen, dass Zustände, die dieser Satzung widersprechen, beseitigt werden.

§ 13
Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten bzw. aufgestellten Sondernutzungsanlagen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete den Schaden zu beseitigen, die Beseitigung der Stadt Senftenberg schriftlich anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Er haftet bis zur endgültigen Abnahme durch die Stadt Senftenberg.

§ 14
Gebühren und Kostenersatz

(1) Für die Erlaubniserteilung sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Senftenberg als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Senftenberg kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 15
Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. das Verbot des § 2 Abs. 3,
2. die Erlaubnispflicht nach § 3,
3. die Bestimmungen des Erlaubnisbescheides nach § 8,
4. die Pflicht zur Freihaltung von Versorgungsleitungen nach § 10,
5. die Pflicht zur Beseitigung von Anlagen und Gegenständen nach § 12,
6. die Pflicht zur Beseitigung von Schäden oder die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 2 verstößt.

(2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 47 Abs. 2 BbgStrG.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg vom 16.04.2003 außer Kraft.

Senftenberg, 20.06.2006

Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss 042/06

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungsgebührensatzung - SnGS)

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungsgebührensatzung - SnGS).

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungsgebührensatzung - SnGS)

Auf Grund § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl I Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46), in Verbindung mit § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl I S.218) und des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) sowie den §§ 2 Abs.1, 4 und 6 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S.170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 14.06.2006 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Senftenberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen ein Dreißigstel der Monatsgebühr. Die Gebühr wird für mindestens einen Quadratmeter berechnet.

(4) Die nach dem Gebührenverzeichnis ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € (Euro) abgerundet.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 3
Gebührenfreiheit

(1) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zu Vermeidung sozialer Härten, kann im Einzelfall auf Antrag Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

(2) Gebührenfreiheit wird außerdem gewährt

1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,

2. für Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen - beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den die Sondernutzung Ausübenden und bei Plakatierungen für maximal 2 Wochen,
3. für Wahlwerbung politischer Parteien oder Vereinigungen innerhalb von zwei Monaten unmittelbar vor Wahlen und Volksentscheiden,
4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Senftenberg ausgeübt werden und
5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Brandenburg oder die Stadt Senftenberg Mitveranstalter sind oder die Schirmherrschaft übernehmen.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind die ausführende Baufirma oder der Bauherr Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und bei unerlaubter Sondernutzung mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

§ 6
Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig beendet oder der Umfang der Sondernutzung verringert, besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Sondernutzungsgebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn die Stadt Senftenberg eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg vom 16.04.2003 außer Kraft.

Senftenberg, 20.06.2006

Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
-Gebührenverzeichnis-

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1.	WERBEVERANSTALTUNGEN			
1.1.	Plakatierung	bis 20 Plakate	Tag	10,00
		21 bis 50 Plakate	Tag	15,00
		ab 51 Plakate	Tag	20,00
1.2.	Gewerbliche Handzettelverteilung		Tag	7,50
1.3.	Sonstige Werbung, Geschenk- u. Probenverteilung		Tag	7,50
1.4.	Werbe- bzw. Informationsstände, Ausstellungen	m²	Tag	2,50
2.	WERBEANLAGEN			
2.1.	Schaukästen, Auslagen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	m²	Monat	7,50
2.2.	Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen	m² pro Werbeträger	Monat	7,50
3.	GEWERBLICHE NUTZUNG			
3.1.	Verkauf von Waren, Anbieten von gewerblichen Leistungen	m²	Tag	0,50
3.2.	Aufstellen von Imbissständen, Eisverkaufsständen etc.	m²	Monat	7,50
3.3.	Aufstellen von Warenständern, Warenauslagen und sonstigen Verkaufseinrichtungen	m²	Monat	3,50
3.4.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Straßencafes u. ä.	m²	Monat	1,00
3.5.	Aufstellen von Automaten (Getränke-, Eis- und sonstigen Warenautomaten)	m²	Monat	5,00

3.6.	Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten sowie das Durchführen von Veranstaltungen, die nicht im Sinne der GewO festgesetzt sind		Tag	50,00 bis 500,00
4.	AUFSTELLEN UND LAGERN VON GEGENSTÄNDEN			
4.1.	Aufstellen von Containern, Mülltonnen etc.	m²	Monat	2,50
4.2.	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art	m²	Monat	2,50
4.3.	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Brennmaterial und sonstigen Gegenständen	m²	Monat	2,50
5.	AUFGRABEN DES STRAßENKÖRPERS	m²	Monat	1,50
6.	SONSTIGE SONDERNUTZUNGEN, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können	m²	Tag	5,00 bis 500,00

Beschluss 043/06

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg (Straßenreinigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Straßenreinigungssatzung mit Wirkung ab 01.11.2006.

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg (Straßenreinigungssatzung)

§ 1 Straßenreinigung und Winterwartung

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

§ 3 Begriffsbestimmung

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

§ 5 Benutzungsgebühren

§ 6 Gebührenmaßstab

§ 7 Ordnungswidrigkeit

§ 8 Inkrafttreten

Anlagen

Straßenreinigungsplan

- Stadtgebiet Senftenberg
- Ortsteil Brieske
- Ortsteil Großkoschen
- Ortsteil Hosena
- Ortsteil Niemtsch
- Ortsteil Peickwitz
- Ortsteil Sedlitz

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 14.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Straßenreinigung und Winterwartung

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung folgender Straßenbestandsteile: Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen, Parkstreifen und –buchten, Bankette, Grünstreifen sowie Bushaltestellenbereiche. Kein Bestandteil der Fahrbahnen sind Gehwege als selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf Radwegen und Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(4) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und den Grundstückseigentümern sind öffentlich-rechtlich.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

(1) Die Reinigung einschließlich der Winterwartung der im anliegenden Straßenreinigungsplan aufgeführten Straßen wird in dem in § 4 festgelegten Umfang den angrenzenden Grundstückseigentümern auferlegt.

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (bei Hinterliegergrundstücken) besteht eine Gesamtverpflichtung aller Eigentümer.

(3) Für die im Straßenreinigungsplan aufgeführten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht für die allgemeine Reinigungspflicht nach § 4 Abs.1 dieser Satzung auf die Straßenbestandteile Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen, Parkstreifen und –buchten, Bankette, Grünstreifen sowie Bushaltestellenbereiche.

(4) Die Winterwartung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erstreckt sich für den Reinigungspflichtigen auf die Straßenbestandteile Gehweg und Sicherheitsstreifen.

(5) Für die im Straßenreinigungsplan mit „A“, „B1“, „B2“ und „C“ gekennzeichneten öffentlichen Straßen übernimmt die Stadt die Reinigung in der angegebenen Art und im Umfang. Nicht aufgeführte Leistungen sind dem Grundstückseigentümer entsprechend § 4 auferlegt.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Begriffsbestimmung

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.

(4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z. B. befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u. ä.)

b) Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege innerhalb von bebauten Gebieten dienen)

§ 4
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Allgemeine Reinigung

a) Die Reinigung ist einmal 14tägig durchzuführen, darüber hinaus ist jeweils nach Bedarf zu säubern, insbesondere sind Laub und Streusand zu entfernen.

b) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z. B. herabgefallenes Transportgut, sind unverzüglich zu beseitigen.

c) Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.

d) Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Straßenreinigung nicht erfasst werden, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.

e) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

f) Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auch das Freihalten von Bewuchs auf befestigten sowie das Kurzhalten von Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung derselben.

(2) Winterwartung

a) Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, dass heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.

b) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie Fußgängerüberwege und andere Gefahrenstellen auf den Grundstückseigentümern übertragenen Straßen abzustumpfen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.

c) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so vom Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

d) Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.

e) An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerüberwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.

f) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

g) Die Abstumpfung der Fahr- bzw. Gehbahnen hat mittels Streusand oder –granulat oder Feuchtsalz zu erfolgen. Splitt soll als Streugut nicht zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur, mit Ausnahme von Baumstandorten und anderer begrünten Flächen, erlaubt:

- in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch abstumpfende Mittel keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken o.ä.
- Schnee- und Eisreste, die auftauende Mittel enthalten, dürfen nicht auf Baumstandorten und sonstigen begrünten Flächen liegen bleiben.

h) Die Lagerung des beräumten Schnees erfolgt auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - und das so, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder beeinträchtigt wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

i) Die Entwässerungseinläufe in Entwässerungsanlagen, die Gerinne, Hydranten und Absperrschieber von Versorgungsleitungen sind von Schnee und Eis freizuhalten.

j) Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder dem Nachbarn zugekehrt werden.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht. Die Reinigung kann durch die Stadt auf Kosten des Verursachers bzw. des Reinigungspflichtigen angewiesen werden.

§ 5
Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 - Abs. 2 KAG in Verbindung mit dem § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6
Gebührenmaßstab

Für die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Senftenberg im Sinne dieser Satzung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Senftenberg erhoben.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,

b) entgegen § 4 Abs. 1a die Reinigung nicht einmal 14tägig vornimmt,

c) entgegen § 4 Abs. 1b außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

d) entgegen § 4 Abs. 1c Schnittgerinne und Wassereinläufe nicht für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freihält,

e) entgegen § 4 Abs. 1d Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Straßenreinigung nicht erfasst werden, nicht beseitigt,

f) entgegen § 4 Abs. 1e belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet sowie Kehricht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt.

g) entgegen § 4 Abs. 1f die Sicherheit des Fußgängerverkehrs durch Freihalten von Bewuchs der befestigten sowie das Kurzhalten von Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung derselben, nicht gewährleistet,

h) entgegen § 4 Abs. 2a nicht die Winterwartung in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchführt,

i) entgegen § 4 Abs. 2b bei Eis- und Schneeglätte nicht die Gehwege sowie Fußgängerüberwege und andere Gefahrenstellen abstumpft,

j) entgegen § 4 Abs. 2c nicht an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse Gehwege so vom Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

k) entgegen § 4 Abs. 2d nicht für Fußgänger ein Zugang vom Hausgrundstück zur Fahrbahn von Schnee und Eis freihält,

l) entgegen § 4 Abs. 2e nicht an Straßeneinmündungen und -kreuzungen Fußgängerüberwege von Schnee freihält und bei Glätte bestreut,

m) entgegen § 4 Abs. 2f nicht in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt sowie nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt.

n) entgegen § 4 Abs. 2g die Abstumpfung mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen vornimmt.

o) entgegen § 4 Abs. 2h die Lagerung des beräumten Schnees nicht auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - und das so, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder beeinträchtigt wird, erfolgt sowie durch die Beräumung keine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

p) entgegen § 4 Abs. 2i die Entwässerungseinläufe in Entwässerungsanlagen, die Gerinne, Hydranten und Absperrschieber von Versorgungsleitungen nicht von Schnee und Eis freihält,

q) entgegen § 4 Abs. 2j Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder dem Nachbarn zugekehrt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt mindestens 15,00 € und höchstens 250,00 € bei fahrlässigen sowie 500,00 € bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OWIG ist der Bürgermeister.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.11.2006 in Kraft.

Senftenberg, 20.06.2006

Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

Straßenreinigungsplan

X — Reinigungspflicht der Fahrbahn, des Rad- und Gehwegs sowie Winterwartung liegt beim Eigentümer (Anlieger)

A — Reinigungspflicht der Fahrbahn liegt bei der Stadt

B1 — Winterwartung Fahrbahn liegt bei der Stadt, Dringlichkeitsstufe 1

Die Dringlichkeitsstufe 1 beinhaltet die Wartung der Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen. Diese Straßen werden auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung bei extremen Witterungen vorrangig gewartet.

B2 — Winterwartung Fahrbahn liegt bei der Stadt, Dringlichkeitsstufe 2

Die Dringlichkeitsstufe 2 beinhaltet die Wartung der Anliegerstraßen. Diese Straßen werden auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung bei extremen Witterungen nachrangig gewartet.

C — Reinigung und Winterwartung Rad- und Gehweg liegt bei der Stadt

(siehe auch § 2 der Satzung)

Reinigungszyklus: 14-tägig

Winterwartung: entsprechend Witterung und Notwendigkeit

Stadt Senftenberg

	Straße	Zuordnung	Kehr- und Winterdienst		Straßenlänge in m
			von	bis	
A	Ackerstraße	X			
	Adam-Scharrer-Straße	A,B2			230
	Adolf-Hennecke-Straße	A,B1			600
	Adolfstraße	X			
	Ahlbeckerstraße	A,B1			256
	Albert-Schweitzer-Straße	A,B2			358
	Albertinenstraße	X			
	Am Eisenwerk	X			
	Am Elsterdeich	X			
	Am Hotel	A,B2			100
	Am Neumarkt	A,B2	Schulstraße	Ritterstraße	125
	Am Neumarkt	X	Schloßpark-Center	Wehrstraße	
	Am Pionierhaus	B2			160
	Am Salzgraben	X			
	Am See	B2			100
	Am Sportplatz	X			
	Amselweg	X			
	An der Ingenieurschule	B2			380
	An der Sporthalle	X			
	Antonienstraße	X			
	Asternweg	X			
	August-Bebel-Straße	A,B1			450
B	Baderstraße	X			
	Badstraße	B2	Steindamm	Querstraße	380
			Badstraße	Elsterstraße	
	Bahnhofstraße	A,B1	Kreuzung Westpromenade	Spremberger Straße	960
	Bahnhofstraße	A,B2	Markt	Kreuzung Westpromenade	
	Bahnhofstraße	C	Steindamm	Spremberger Straße	860
	Bahnmeistergasse	X			
	Bärengasse	X			
	Benediktenstraße	X			
	Bergbaustraße	A,B2			375
	Bergwerkstraße	A,B2			280
	Bernhard-Kellermann-Straße	A,B1			290
	Bertold-Brecht-Straße	A,B1	A.-Scharrer-Straße	F.-Wolf-Straße	510
	Bertold-Brecht-Straße	A,B2	F.-Wolf-Straße	E.-Thälmann-Straße	
	Blankenbergstraße	B1			290
	Blumenstraße	X			
	Brauhausstraße	X			
	Briesker Straße	A,B1 C			2060
	Buchwalder Straße	A	Am Salzgraben	Kreisverkehr	1000
	Buchwalder Straße	B1	Am Salzgraben	B 96	1400
	Burglehnstraße	X			
	Busbahnhof	A,B2 C			
C	Calauer Straße	A,B1	Spremberger Straße	Ackerstraße	690
	Charlottenstraße	A,B2			150
	Cottbuser Straße	A	Bahnhofstraße	Roßkaupe	200
	Cottbuser Straße	B1	Bahnhofstraße	Ortsdurchfahrt - Stein	470
D	Dahlienweg	X			
	Damaschkestraße	X			
	D.-Erxleben-Straße	A,B2			390
	Dr.-Otto-Rindt-Straße	B2	ohne Stichstraßen		500
	Dr.-Rudolf-Lehmann-Straße	B2	ohne Stichstraßen		500
	Drosselweg	X			
	Dubinaweg	A,B2			156
E	(kleine) Ernst-Thälmann-Straße	B2	August-Bebel-Straße	Am Hotel	180
	Eigenheimweg	X			
	Eisenbahnstraße	A,B2	Krankenhausstraße	Rudolf-Harbig-Straße	1190
	Elsestraße	X			
	Elsterstraße	B2	Steindamm	Badstraße	250
	Erich-Weinert-Straße	A,B2			345
	Ernst-Thälmann-Straße	A,B1			1483
F	F.-C.-Weiskopf-Straße	A,B2			410
	Felix-Spiro-Straße	B2			241
	Fichtestraße	X			
	Finkenweg	X			
	Fischreiherstraße	A,B2			315
	Fliederweg	X			
	Freiseplatz	X			
	Freisestraße	X			
	Friedenstraße	B2	August-Bebel-Straße	Radojewskistraße	150
	Friedrich-Wolf-Straße	A,B1			250

	Fußgängerzone "Am See"	C	Seeadlerstraße.	Fischreiherstraße	
G	Gartenweg	X			
	Gerhard-Hauptmann-Straße	A,B2			142
	Geschwister-Scholl-Straße	A,B2	ohne Stichstraßen		330
	Gewerbegebiet Grubenstraße	A,B2			1180
	Gewerbegebiet Grünstraße	A,B2			850
	Gewerbegebiet Laugkfeld	A,B2			1830
	Glück-Auf-Straße	A,B2			305
	Goethestraße	X			
	Greifswalder Straße	A,B1			290
	Grenzstraße	A,B2	Calauer Straße	Sporthalle	350
	Großenhainer Straße	A,B1	ohne Stichstraße Haus Nr. 21 - 27		905
	Grubenstraße	A,B1	Briesker Straße	Heizkraftwerk	
	Grünstraße	A,B1 C	C - nur Südseite		480
	Güterbahnhofstraße	A,B2	Bahnhofstraße	Brücke und Anschluss B 169	1227
H	Hanseatenstraße	A,B1			911
	Hauensteinstraße	X			
	Häuerstraße	A,B2			200
	Heinrichstraße	X			
	Herderstraße	X			
	Herrmannplatz	X			
	Hörlitzer Straße	A,B2			900
	Hoynstraße	X			
	Hüttenstraße	X			
J	Jahnstraße	X			
	Joachim-Gottschalk-Straße	B2	Steindamm	zur Gartensparte	410
	Johannes-R.-Becher-Straße	A,B2			1109
	Jüttendorfer Straße	X			
K	Karl-Ziehm-Straße	X			
	Karlstraße	X			
	Kerneckestraße	X			
	Kirchplatz	B2	Steindamm	Markt	250
	Kirchstraße	X			
	Kleinkoschener Straße	A,B2	Buchwalder Straße	B 96	340
	Kleinkoschener Straße	X	B 96	Schwarze Elster	
	Klettwitzer Straße	A	Straße des Bergmanns	Schwarzer Weg	500
	Klettwitzer Straße	B1	Straße des Bergmanns	Ortsdurchfahrt - Stein	240
	Kochstraße	X			
	Kormoranstraße	A,B2			150
	Kranichstraße	A,B2			142
	Krankenhausstraße	A,B1			460
	Krankenhausstraße	C	Eisenbahnstraße nur Südseite	Lindenstraße	260
	Kreuzstraße	A,B2			185
	Kurze Straße	X			
L	Laugkstraße	A,B1	Bahnhofstraße	Roßkaupe	405
	Lerchenweg	X			
	Lessingstraße	X			
	Lindenstraße	A,B1			736
	Louis-Fürnberg-Straße	A			370
	Louis-Fürnberg-Straße	B2	ohne Sackgasse	(Richtung Straßendamm W.-Pieck-Straße)	260
M	Markt	A,B2			
	Marthastraße	X			
	Meilenweg	X			
	Meisenweg	X			
	Mittelstraße	A,B1			544
	Möwenstraße	B2			113
	Mutzkstraße	X			
N	Nachtigallenweg	X			
	Nelkenweg	X			
	Niemtscher Weg	A,B2			390
O	Ostpromenade	B2	Grünstraße	Gartensparte	220
	Otto-Nuschke-Straße	A,B2 C			216
P	Parzellenstraße	X			
	Paul-Rilla-Straße	B2			130
	Paulinenstraße	X			
	Polenzweg	B2	Einfahrt Hanseatenstraße	Rostocker Straße	620
	Polenzweg	X	Rostocker Straße	Hoynstraße	
	Prof.-Billroth-Straße	X			
	Prof.-Virchow-Straße	X			
	Puschkinstraße	A,B2			260
R	Rad- und Gehwege	C	Neumarkt	Kreuzstraße	150
	Rad- und Gehwege	C	Bergbaustraße	Steindamm	95
	Rad- und Gehwege	C (Park)	Schloßstraße	Schwarze Elster	270
	Rad- und Gehwege	C	Schwarzer Weg	Straße des Bergmanns	500

	Rad- und Gehwege	C	rechtsseitiger Elsterdamm mit Brücken		nach Bedarf 2300
	Rad- und Gehwege Ernst-Thälmann-Straße	C	August-Bebel-Straße	Kreuzstraße	235
	Radojewskistraße	A,B2			370
	Rathausstraße	X			
	Rathenaustraße	A,B2			335
	Reyersbachstraße	A,B1			482
	Ringstraße	A,B1 C	siehe Westpromenade		
	Ritterstraße	B2			
	Robert-Harnau-Straße	A,B2			220
	Rosenstraße	A,B2			175
	Roßkaupe	A,B2			244
	Rostocker Straße	A,B1 C			321
	Rostocker Straße	X	Anliegerstraße 1 Haus-Nr. 9 - 25, westlich der Rostocker Straße Anliegerstraße 2 Haus-Nr. 10 - 30, östlich der Rostocker Straße		
	Rudolf-Breitscheid-Straße	A,B2			480
	Rudolf-Harbig-Straße	A,B1	E.-Thälmann-Straße	Schillerstraße	395
	Rudolf-Harbig-Straße	A,B2	Schillerstraße	Eisenbahnstraße	
S	Salzmarktstraße	X			
	Schillerstraße	A,B1	R.-Harbig-Straße	Windmühlenweg	406
	Schillerstraße	X	Windmühlenweg	Goethestraße	
	Schloßstraße	A,B2	Markt	Steindamm	160
	Schloßstraße	X	Steindamm	Festungsanlage	
	Schmiedegasse	X			
	Schmiedestraße	A,B2	Ritterstraße	Markt	125
	Schulstraße	A,B2			599
	Schwarzer Weg zur WBS	A,B2			640
	Seeadlerstraße	A			533
	Seeadlerstraße	B2	mit Innenhof Versorgungskomplex		630
	Spremberger Straße	A,B1	Calauer Straße	Ziegeleistraße	685
	Spremberger Straße	A,B2	Gewerbegebiet		
	Steigerstraße	A,B2			272
	Steindamm	A,B1			1430
	Steindamm	C	Ritterstraße	Hausnummer 84	865
	Sternstraße	X			
	Stralsunder Straße	A,B2			190
	Straße der Energie	A,B2			304
	Straße der Jugend	A,B2			448
	Straße des Bergmanns	A,B1			325
	Straße des Sports	X			
	Straße zum Erlebnisbad	A,B2 C			200
T	Taubenstraße	X			
	Tennigstraße	X			
	Töpferstraße	X			
	Tulpenweg	X			
	Turnstraße	X			
U	Ückeritzer Straße	B2			135
	Usedomer Straße	A,B1	Ahlbecker Straße	Briesker Straße	510
	Usedomer Straße	A,B2	Greifswalder Straße	Ahlbecker Straße	
V	Veilchenweg	X			
W	Wehrstraße	A,B2			230
	Westpromenade	A,B1 C			256
	Wilhelm-Külz-Straße	A,B2			204
	Wilhelm-Pieck-Straße	A,B1 C			834
	Windmühlenweg	B1	Schillerstraße	Großenhainer Straße	400
	Windmühlenweg	B2	Eisenbahnstraße	Schillerstraße	
	Windmühlenweg	X	Großenhainer Straße	Bahnlinie	
	Wirtschaftsweg	A,B2	Wilhelm-Pieck-Straße	Johannes-R.-Becher-Straße	180
	Wolschinkastraße	B2			300
Z	Zeisigweg	X			
	Ziegeleistraße	X			

Ortsteil Brieske

	Straße	Zuordnung	Kehr- und Winterdienst von	bis	Straßenlänge in m
A	Ahornstraße	B2			85
	Am Elsterdamm	B2	ohne Stichstraße		870
	Ausbau	X			
B	Brieske Dorf - B 169	B1			1 380
	Brieske Dorf - K 6604	B1	B 169	Ortstafel	600
	Brieske Dorf - Dorfstraße	B2	B 169	Kreisstraße K 6604	425
	Briesker Straße	A, B1, C			1260
E	Elsterstraße	A, B2			620

	Ernst-Thälmann-Straße	A, B2			210
F	Fabrikstraße	A, B2			435
	Franz-Mehring-Straße	A, B1	B 169	Park-straße	355
G	Gartenstraße	B2			130
H	Helmut-Just-Straße	B2			590
I	Im Alten Stadion	B2			460
K	Kirchstraße	A, B2			180
	Kurze Straße	B2			125
L	Lindenstraße	A, B1			290
M	Margaretengraben	B2	Linden-straße	Straße der Jugend	570
N	Nordstraße	A, B2			275
P	Parkstraße	A, B2			480
	Philipp-Müller-Straße	B2			370
	Platz des Friedens	B2			140
R	Rathenauplatz	B2			
	Rentnerstraße	B2	Straße der Jugend	Einfahrt Pflege-heim	330
	Ringstraße	A, B2			920
S	Schulstraße	A, B2			230
	Straße der Jugend	A, B2			620
	Straße des Aufbaus	B2			

Industriepark "Marga"

	Straße	Zu-ord-nung	Kehr- und Win-terdienst		Straßen-länge in m
			von	bis	
A	Am Ledigenheim	A,B2			370
F	Franz-Mehring-Straße	A,B1	Park-straße	Kreisel	750
	Franz-Mehring-Straße	A,B2	Kreisel	Gruben-straße	720
G	Grubenstraße	A,B1	HKW	Kreisel	970
	Grubenstraße	A,B1	Kreisel	Bundes-straße	570
K	Kraftwerkstraße	A,B2			730
M	Margastraße	A,B2			190
W	Werkstattstraße	A,B2			460

Ortsteil Großkoschen

	Straße	Zu-ord-nung	Kehr- und Win-terdienst		Straßen-länge in m
			von	bis	
A	Am Mühlgraben	B2			530
	Am Sportplatz	B2			210
B	Bergstraße	B1		Ab-zweig zum ESS	1250
D	Dorfplatz	B1	ohne Anger		960
	Dorfplatz	B2	Anger-bereich		
	Dresdener Straße	B1			1.260
G	Gartenstraße	B2			780
H	Heideweg	B2			350
K	Kleinkoschener Straße	B1	B 96	Dorf-platz	
L	Lautaer Straße	B2			480
N	Niemtscher Weg	B2			480
S	Schulstraße	B2			330
	Senftenberger Straße	B2	einschl. Weg zur Sport-halle		530
	Siedlung	X			
W	Waldweg	B2			780
Z	Zur Südsee	B2	Berg-straße	Kreisel ESS	400

Gemeindeteil Kleinkoschen

	Straße	Zu-ord-nung	Kehr- und Win-terdienst		Straßen-länge in m
			von	bis	
A	Am Elsterbogen	B2			480
	Am Wettiggraben	B2			170
	An den Nordwiesen	B2			480
B	Buchwalder Straße	B2	Dorf-straße	Sand-weg	280
D	Dorfstraße	B1	B 96	Kreu-zung Buch-walder Straße	1000
	Dorfstraße	B2	ohne Zufahrt von B 96 bis Kreu-zung Buch-walder Straße		
K	Kreuzweg	B2	Dorf-straße	Sand-weg	460
S	Sandweg	B2	Buch-walder Straße	Kreuz-weg	100
R	Ringstraße	B2			300
W	Wiesenweg	B2			230

Ortsteil Hosena

	Straße	Zu-ord-nung	Kehr- und Win-terdienst		Straßen-länge in m
			von	bis	
A	Ackerstraße	B2			210
	Am Strand	B2			210
	August-Bebel-Straße	B2			620
B	Bahnhofsteg	X			
	Bahnhofstraße	B2			690
	Breite Straße	B2			290
E	Eigenheimstraße	B2			480
	Eisenbahnstraße	B2			330
F	Feldstraße	B2	Tornoer Straße	Rosa-Luxem-burg-Straße	105
	Feldstraße Nr. 3, 4	B2			
	Friedensstraße L 58	B1	Schwarz bacher Straße	Karl-Marx-Straße	975
G	Gartenstraße	B2			330
	Goethestraße	B2			1 000
	Grenzweg	B2			105

	Grüner Weg	B2	Rosa-Luxemburg-Straße	Nordstraße	75
	Güterbahnhofstraße	B2			930
H	Heideweg	B2			320
	Hüttenstraße	B2			170
J	Johannisthaler Straße	B2	ohne Stichstraßen		1 100
K	Karl-Marx-Straße L58	B1	A..-Bebel-Straße	Kreuzung R.-Luxemburg-Straße	420
	Karl-Marx-Straße	B2	Kreuzung R.-Luxemburg-Straße	Kreuzung Senftenberger/Mühlenstraße	
	Kurze Gasse	B2			120
L	Lange Straße	B2			410
	Lerchenweg	B2			80
M	Mittelstraße	B2			180
	Mühlenstraße	B2	ohne Stichstraßen		1 530
N	Niemtscher Straße	B2			210
	Nordstraße	B2			490
O	Oststraße	B2			285
P	Parkstraße	B2			160
	Parzellenstraße	B2	ohne Stichstraßen		250
	Platz der Jugend	B1	siehe Friedensstraße (75 m)		
R	Ringstraße	B2			420
	Rosa-Luxemburg-Straße L 58	B1	Karl-Marx-Straße	Ortsdurchfahrtsstein	1 860
S	Sandstraße	B2			300
	Schwarzbacher Straße L 581	B1	Friedensstraße	Ortsdurchfahrtsstein	780
	Senftenberger Straße	B2	Karl-Marx-Straße	Schienenweg	2 230
	Siedlerweg	B2			190
T	Tornoer Straße	B2			330
	Turnplatzweg	B2			450
W	Waldstraße	B2			350
	Weg der Einheit	B2			270
	Wiesenstraße	B2			290
	Wiesenweg	B2			345

Ortsteil Niemtsch

	Straße	Zuordnung	Kehr- und Winterdienst		Straßenlänge in m
			von	bis	
A	Am Seeauslauf	X			
D	Dorfstraße	B2	Peickwitzer Straße	Wendeschleife	80
	Dorfstraße	B2	Senftenberger Straße	Seestraße/ Niemtscher Mühle	660
	Dorfstraße	B2	Senftenberger Straße über Dorfanger einschl. Nebenstraßen	Wendehammer	610
	Dorfstraße - K 6602	B1	Senftenberger Straße	Peickwitzer Straße	180
P	Peickwitzer Straße - K 6602	B1	Ortstafel	Dorfstraße	320
	Peickwitzer Straße	X	Stichstraße		
S	Seestraße	B2	ohne Stichstraßen; Senftenberger Straße	Dorfstraße	350
	Senftenberger Straße - K 6602	B1	Dorfstraße	Ortstafel	200

Ortsteil Peickwitz

	Straße	Zuordnung	Kehr- und Winterdienst		Straßenlänge in m
			von	bis	
A	Ausbau	X			
	Ahornweg	B2			40
F	Feldstraße	B2			580
G	Gartenstraße	B2			630
H	Haselweg	B2			320
	Hauptstraße	B2	Senftenberger Straße	Weg zum Forsthaus	540
	Hauptstraße - K 6602	B1	Senftenberger Straße	Ortstafel	750
K	Koschener Weg	B2	Gartenstraße	Brücke	100
S	Senftenberger Straße	B2	Dorfangerbereich		80
	Senftenberger Straße - K 6602	B1	Hauptstraße	Ortstafel	300
	Siedlerweg	B2			185

Ortsteil Sedlitz

	Straße	Zuordnung	Kehr- und Winterdienst		Straßenlänge in m
			von	bis	
A	Am Friedhof	B2			295
B	B 169 - Ortsdurchfahrt	A	Weststraße	Bahnhofstraße	250

		B1	zwischen Ortsdurchfahrtsteinen		571
	Bahnhofstraße	B1	B169	Schulstraße	390
	Bahnhofstraße	B2	Schulstraße	Hauptstraße	
C	Cottbuser Straße	B2			155
E	Eigenheimweg	B2	Mühlenstraße	Am Friedhof	320
H	Hauptstraße	B2			725
M	Mittelstraße	B2			225
	Mühlenstraße	B1			300
R	Raunoer Straße	B2			515
S	Schillerstraße	B2			235
	Schulstraße	B1	Senftenberger Straße	Bahnhofstraße	650
	Schulstraße	B2	Bahnhofstraße	Cottbuser Straße	
	Senftenberger Straße	B1			275
	Spremberger Straße	B2			225
	Straße der Jugend	B2			525
V	Verbindungsweg an der Kirche	B2	Schulstraße	Mittelstraße	
W	Weststraße	B2			350

Beschluss 044/06

Entgeltordnung Erlebnisbad

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

1. Die anliegend beigefügte Entgeltordnung für das Erlebnisbad. Diese Entgeltordnung tritt zum 16.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 15.06.2004 außer Kraft.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebühren für die Ausleihe von Gegenständen sowie den Eintrittspreis bei Veranstaltungen u.ä. festzulegen.

Entgeltordnung Erlebnisbad

	Erwachsene	**Ermäßigte***
Sporttarif (1,5 Stunden)	3,00 €	1,50 €
Tagestarif	6,00 €	3,00 €
11er-Karte Sporttarif	30,00 €	15,00 €
Nachzahltarif pro angefangene ½ Stunde	1,00 €	0,50 €
Familientarif 1 (2 Stunden)	9,50 €	
Familientarif 2 (4 Stunden)	18,00 €	
Sommernachtstarif (01.06. bis 31.08. von 20:00 – 22:00 Uhr)	2,50 €	
Gruppentarif ab 10 Personen	10 % Nachlass auf den betreffenden Tarif, außer 11er-Karten	
Geldwertkarte (Nutzung für 30,00 €)	25,50 €	

* Ermäßigte im Sinne der Entgeltordnung sind Personen bis 18 Jahre, Schwerbehinderte, Schüler/innen und Studenten/innen und Wehrdienst- und Zivildienstleistende mit gültigem Ausweis und Inhaber des Senftenberg-Passes

Entgelt für Schlüsselverlust	10,00 €
Entgelt bei Erschleichen einer unrechtmäßigen Ermäßigung	30,00 €

Die Gebühren für die Ausleihe von Gegenständen sind extra ausgewiesen.

Eintritt frei für:
- Kinder bis 1,00 m Körpergröße
- Geburtstagskinder
- Begleiter von Schwerbehinderten mit dem Merkmal B

Kurse/ Angebote/ Schwimmstufen:

Schwimmkurs für Erwachsene	100,00 €
Schwimmkurs für Kinder	75,00 €
Wassergymnastikkurs	60,00 €
Kinderanimation ½ Stunde	8,00 €
Kinderanimation 1 Stunde	16,00 €
Seepferdchen	2,50 €
Jugendschwimmpass	5,00 €
Schwimmpass für Erwachsene	6,00 €

Diese Entgeltordnung tritt am 16.09.2006 in Kraft.

Senftenberg, 20.06.2006

Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss 045/06

Nutzungsentgelte für Sportstätten

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Senftenberg, die am 01.08.2006 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.02.2002 außer Kraft.

Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Senftenberg

1.	**ortsansässige, gemeinnützige Vereine, nur Kinder und Jugendgruppen bis einschl. 18 Jahre**	kostenlos		
2.	**ortsansässige, gemeinnützige Vereine, und Sportgruppen für Training, Turniere, Freundschaftsspiele etc.**			
2a	**Schulsporthallen**	ganze Halle	ein Feld	
		8,00 € pro Std.	4,00 € pro Std.	
	Dr.-Otto-Rindt-Oberschule			
	3. Grundschule			
	Grundschule am See			
	Grundschule OT Hosena			
2b	**Schulsporthallen**	Einfeldhallen		
	B.-Kellermann-Oberschule	5,50 €	pro Stunde	
	W.-Rathenau-Grundschule	4,50 €	pro Stunde	
2c	**Gymnastikräume**			
	Grundschule am See	2,50 €	pro Stunde	
	B.-Kellermann-Oberschule	3,00 €	pro Stunde	
2d	**Sport- und Freizeitzentrum Großkoschen**	ganze Halle	Feld 1	Feld 2
		8,00 €	5,00 €	3,00 €
		pro Stunde		
2e	**Sportplätze**			
	"Elsterkampfbahn" Brieske A- Platz (Stadion)	20,00 €	pro Stunde	

	B- Platz (ehem. Schwimmbad)	15,00 € pro Stunde
	C- Platz (ehem. Traglufthalle)	7,50 € pro Stunde
	Sportplatz Hosena	22,00 € pro Stunde
3.	**nicht ortsansässige Vereine und Gruppen**	
3a	**Schulsporthallen**	
	Nutzung von	
	a) Schulen, die nicht in Trägerschaft der Stadt sind	17,00 € pro Schulstunde
	b) nicht ortsansässige Vereine	17,00 € pro Stunde
	c) öffentliche Nutzung	17,00 € pro Stunde
	d) Veranstaltungen, gewerbliche Nutzung	Einzelvertrag
3b	**Sport- und Freizeitzentrum Großkoschen**	
	a) öffentliche Nutzung- nicht regelmäßig	ein Feld
	Gruppe bis 4 Personen	8,00 € pro Stunde
	jede weitere Person zusätzlich	2,00 € pro Stunde
	b) nicht ortsansässige Vereine, für Training und Wettkampf u. sonstige Nutzer	ganze Halle 37,00 € pro Stunde / Feld 1 12,00 € pro Stunde / Feld 2 25,00 € pro Stunde
	c) Veranstaltungen, gewerbliche Nutzung	Einzelvertrag
3c	**Sportplätze**	
	a) Schulen, die nicht in Trägerschaft der Stadt sind	57,00 € pro Schulstunde
	b) nicht ortsansässige Vereine und freie Sportgruppen	57,00 € pro Stunde
	c) Veranstaltungen	Einzelvertrag
4.	**Turniere**	
	alle Vereine und Sportgruppen - auch Kinder und Jugendliche zuzüglich Betriebskostenpauschale	Nutzungsentgelt lt. Nutzung der jeweiligen Sportstätte (lt. Ziffer 1 und 2) Nutzungszeit bis 4 Stunden + 15,00 €/Tag über 4 Stunden + 30,00 €

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Die Entgeltfestsetzung für Veranstaltungen gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Nutzungszeiten werden zu vollen oder halben Stunden vergeben. Für halbe Stunden wird das Nutzungsentgelt anteilig erhoben.

Das Entgelt ist im Voraus zu entrichten. Eine Rückzahlung oder Verrechnung nicht genutzter Zeiten kann nicht erfolgen.

Senftenberg, 20.06.2006

Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss 046/06

Fortschreibung Maßnahmeliste 2006 für Förderprogramm Stadtumbau – Ost, Teilprogramme Aufwertung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Verlängerung des Umbewilligungszeitraumes aus den Änderungsbescheiden Nr. AUF 66/17.1.1/2002 vom 06.10.2003 und AUF 66/17.2/2002 vom 30.09.2005 zum Zuwendungsbescheid Nr. AUF 66/17/2002 vom 23.05.2002 aus dem Teilprogramm „Aufwertung“ zu Gunsten des Teilprogramms „Rückbau“ bis 31.12.2008 (Beschluss vom 10.12.2003, Beschluss-Nr. 172/03 und Beschluss vom 07.09.2005, Beschluss-Nr: 058/05);
2. die Änderungen der beschlossenen Maßnahmeliste vom 15.02.2006, Beschluss-Nr.: 012/06 für das Förderprogramm „Stadtumbau-Ost“, Teilprogramm „Aufwertung“ auf Grund der veränderten Finanzierungsgrundlage (Änderungen fett dargestellt, bei Gesamtkosten über 3 T€).

Projektnummer/Objekt/ Vorhaben	Bezug zu bestehenden Beschlüssen	geschätzte Gesamtkosten in T€ *	voraussichtlicher Fördermittelbedarf im Haushaltsjahr (T€) 2006 *(davon 1/3 KMA)*	voraussichtlicher Fördermittelbedarf in Folgejahren	Eigentümer/ Maßnahmeverantwortlicher
B.1 - Städtebauliche Untersuchungen und Planungen					
50A Fortschreibung Stadtumbaukonzept	BS 012/06 über 35 T€	37,0	37,0 *davon KMA = 12,3*	------	Stadt Senftenberg
39A Stadtumbaumonitoring	BS 60/05 über 10 T€	10,0	7,0 *davon KMA = 2,3*	3,0	Stadt Senftenberg
40A Strategiekonferenz Stadtumbaustädte Wachstumskern Lausitz	BS 60/05 über 6,6 T€	6,4	6,4 *davon KMA = 2,1*	------	Stadt Senftenberg
B.2 - Öffentlichkeitsarbeit					
12A Öffentlichkeitsarbeit 2006	BS 012/06 über 27 T€	27,0	27,0 *davon KMA = 9,0*	jährlich 3 % der Fördermittel	Stadt Senftenberg
B.3 – Instandsetzung der Gebäudehülle					
34A Kita "Zwergenhaus am See", Straße der Energie	BS 60/05 über 383,4 T€ Gesamt	383,4	356,6 *davon KMA = 118,9*	19,9	Stadt Senftenberg

37A KITA Integrationsstätte, Elsestraße	BS 60/05 über 200 T€	200,0	20,0 *davon KMA = 6,7*	180,0	Stadt Senftenberg
B.4 - Ordnungsmaßnahmen					
19A Garagenkomplex Grubenstraße	BS 60/05 über 60,0 T€	60,0	30,0 *davon KMA = 10,0*	------	Stadt Senftenberg
43A Abbruch Großenhainer Straße 30-48	BS 012/06 über 150 T€	150,0	------	150,0	Stadt Senftenberg/ KWG
B.5 - Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen					
11A Bahnhofstraße, weiter führende Planung (außerhalb Sanierungsgebiet)	BS 012/06 über 90 T€	90,0	60,0 *davon KMA = 20,0*	5,0	Stadt Senftenberg
20A Verbindungsweg Bahnhofstraße - Rathenaustraße mit Platz	BS 012/06 über 190 T€	190,0	185,3 *davon KMA = 61,8*	------	Stadt Senftenberg
13A Rathenaustraße, zw. Puschkin- und Laugkstraße	BS 60/05 über 410 T€	410,0	365,0 *davon KMA = 121,7*	37,7	Stadt Senftenberg
22A Bergbaustraße, zw. Hennecke-straße und Dubinaweg	BS 60/05 über 400 T€	400,0	------	393,4	Stadt Senftenberg/ KWG
24A Breitscheidstraße zw. Straße der Jugend und Reyersbachstraße	BS 012/06 über 240 T€	240,0	220,1 *davon KMA = 73,4*	------	Stadt Senftenberg
25A Reyersbachstraße, zw. Breitscheidstraße – Harnaustraße	BS 012/06 über 280 T€	280,0	220,0 *davon KMA = 73,3*	20,0	Stadt Senftenberg
38A Sanierung Torhaus Alter Friedhof	BS 60/05 über 94,0 T€	130,0	80,0 *davon KMA = 26,7*	49,0	Stadt Senftenberg
41A Ausbau Freisestraße und Freiseplatz	BS 012/06 über 278,0 T€	278,0	40,0 *davon KMA =13,3*	238,0	Stadt Senftenberg
47A Gerhard-Hauptmann-Straße	BS 012/06 über 100,0 T€	100,0	15,0 *davon KMA = 5,0*	85,0	Stadt Senftenberg
48A Joachim-Gottschalk-Straße	BS 012/06 über 230,0 T	230,0	*35,0* *davon KMA = 11,7*	195,0	Stadt Senftenberg
49A Puschkinstraße, zwischen Bahnhofstraße und Roßkaupe		210,0	*20,0* *davon KMA = 6,7*	190,0	Stadt Senftenberg
B.6 - Anlage u. Gestaltung von öffentl. Grünflächen u. Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche					
27A Freifläche Reyersbachstraße	BS 60/05 über 120 T€	120,0	104,3 *davon KMA* = 34,8	------	Stadt Senftenberg
28A Alter Friedhof, Umgestaltung	BS 60/05 über 100 T€	200,0	------	195,2	Stadt Senftenberg
35A Spielplatz W.-Rathenau-Grundschule	BS 60/05 über 33,6 T€	40,0	37,0 *davon KMA* = 12,3	------	Stadt Senftenberg
44A Umsetzung teilräumliches Konzept SeeStadt (ersetzt die Maßnahmen 44A, 46A)	BS 012/06 über 44A = 150,0 T€ 46A = 50,0 T€	200,0	25,0 *davon KMA = 8,3*	640,0	Stadt Senftenberg
B.7 – Anlage und Gestaltung von Wohnumfeldbereichen und privaten Grünflächen in Mietwohngegenden					
31A Friedensstraße	BS 04/05 über 75 T€	75,0	65,4 *davon KMA = 21,8*	------	Stadt Senftenberg/ KWG
33A Quartiersrenaturierung Straße der Energie	BS 04/05 über 200 T€	227,0	208,0 *davon KMA = 69,3*	------	Stadt Senftenberg/ KWG

B.8 - Durchführungsaufgaben im Auftrag der Gemeinde					
10A Beauftragten-vergütung 2006	BS 012/06 über 36,0 T€	38,9	38,9 *davon KMA = 13,0*	jährlich 4 % der Förder-mittel	Stadt Senf-tenberg
		4.332,7	2.203,0		

* Eine Abweichung der in der Maßnahmeliste genannten Gesamtkosten je Vorhaben in Höhe von 20 % (Karenzbetrag) im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Stadtumbaumittel ist möglich.

Beschluss 047/06

Finanzieller Zuschuss für Kegelanlage Briesker Straße

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

1. Die Stadt Senftenberg bezuschusst die Instandsetzung der Kegelanlage mit bis zu 30.000,00 €. Der Betrag soll in den Haushaltsplan für das Jahr 2007 eingeplant werden.
2. Die Bezuschussung erfolgt vorbehaltlich der Förderung der Instandsetzung der Anlage durch Dritte.
3. Punkt 2 des Beschlusses Nr. 123/04 der Stadtverordnetenversammlung wird aufgehoben.

Beschluss 048/06

Außerplanmäßige Ausgabe zur Kostenoptimierung im Erlebnisbad

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von maximal 52.000,00 € für den Einbau von Energiesparelektronik im Erlebnisbad.

Die notwendigen Mittel für die außerplanmäßige Ausgabe werden durch die Entnahme aus der Rücklage zur Verfügung gestellt.

Beschluss 049/06

Gründung eines Vereines als juristische Form für die Betreibung des Lausitzer Unternehmer Centrums (LUC)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt zum zu gründenden Verein Lausitzer Unternehmer Centrum (LUC). Die Satzung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss 050/06

Umschuldung eines Leasingvertrages (Rathaus)

I. Der Bürgermeister wird beauftragt bei der Umschuldung des Immobilien Leasingvertrages Nr. 214 091 00 Rathaus Folgendes zu prüfen:

1. zu welchen Bedingungen kann die Stadt Senftenberg die Finanzierung, auch Forward, der Restverbindlichkeit von EUR 4.035.817,77 selbst beschaffen (Zinsbindung, Tilgung)
2. wie würde sich eine Sondermietzahlung von voraussichtlich EUR 535.817,77 zum 31.12.2006 auf die Miethöhe ab 2007, bei selbst beschaffener Finanzierung, auswirken
3. zu welchen Konditionen wäre eine Ablösung der gesamten Restverbindlichkeit, vorzeitige Rückabwicklung des Leasing- und Erbbaurechtsvertrages und somit Besitzübergang zum 01.01.2007 möglich.

II. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt im Falle, dass die Ablösung der gesamten Restverbindlichkeit, die vorzeitige Rückabwicklung des Leasing- und Erbbaurechtsvertrages und somit Besitzübergang zum 01.01.2007 wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, spätestens zum 30.06.2006:

1. Angebote zu einer Forward - Finanzierung für die Restverbindlichkeit von EUR 4.035.817,77 einzuholen und die DAL zu beauftragen einen Vertrag mit der Bank mit dem wirtschaftlichsten Angebot abzuschließen
2. oder im Falle, dass eine Sondermietzahlung von EUR 535.817,77 wirtschaftlich sinnvoll ist

2.1. die Sondermietzahlung von EUR 535.817,77 aus der Rücklage zu entnehmen

2.2. Angebote zu einer Forward - Finanzierung für die Restverbindlichkeit von EUR 3.500.000,00 einzuholen und die DAL zu beauftragen einen Vertrag mit der Bank mit dem wirtschaftlichsten Angebot abzuschließen.

Beschluss 051/06

Erteilung einer Aussagegenehmigung

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg erteilt eine Aussagegenehmigung für das Landgericht Cottbus.

Beschluss 052/06

Verkauf eines Erbbaugrundstückes

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Zustimmung zum Verkauf eines Erbbaugrundstückes in der Gemarkung Senftenberg.

Beschluss 053/06

Rückabwicklung eines Kaufvertrages

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Rückabwicklung eines Kaufvertrages.

Beschluss 054/06

Verkauf eines Grundstückes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Senftenberg.

Beschluss 055/06

Änderung des Beschlusses 074/05 (Grundstücksangelegenheit)

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Ergänzung des Beschlusses 074/05.

Wahlbekanntmachungen

Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Senftenberg am 15. Oktober 2006

Bekanntmachung des Wahltermins, Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge und Bekanntmachung der Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund des § 64 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG findet die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Senftenberg am

Sonntag, 15. Oktober 2006,
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

statt.

Der Termin für eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird für

Sonntag, 12. November 2006,
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

festgesetzt.

Die/Der Bürgermeister/in wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt für die Dauer von 8 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gemäß § 64 Abs. 2 BbgKWahlG den Wahltermin sowie den Termin einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters ist das Gebiet der Stadt Senftenberg.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

2.1 Wahlvorschläge können von **Parteien**, **politischen Vereinigungen**, **Wählergruppen** und **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

2.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, 7. September 2006, 12:00 Uhr,

beim **Wahlleiter der Stadt Senftenberg**,
Markt 1, 01968 Senftenberg

schriftlich eingereicht werden.

3. Inhalt der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** der BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag **einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

3.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.

3.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e/sein/e Stellvertreter/in, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von der/dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils die/der Vorsitzende oder ihr/e/sein/e Stellvertreter/in, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.5 Wichtige Beschränkungen

Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters benannt sein. Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer

Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

4.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die/Der Bewerber/in **muss** gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG **wählbar** sein (s. 4.2).

b) Die/Der Bewerber/in **muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt** worden sein.

c) Die/Der Bewerber/in **muss ihrer/seiner Benennung** auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** der BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

4.2 Zur Wählbarkeit

4.2.1 Wählbar zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in sind gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

4.2.2 Nicht wählbar zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG ein/e Deutsche/r, die/der

1. gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

4.2.3 Nicht wählbar zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG ein/e Unionsbürger/in, die/der

1. eine der drei Voraussetzungen des Absatzes 4.2.2 erfüllt oder
2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

4.3 Bescheinigungen

Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jede/n Bewerber/in eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** der BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** der BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 33 BbgKWahlG

5.1. **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch **Delegierte** geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

5.2. Die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte können auch die/den Bewerber/in für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Senftenberg bestimmen, sofern im Wahlgebiet **keine** Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist.

5.3 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

5.4 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

5.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** der BbgKwahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerberin/des Bewerbers hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von der/dem **Versammlungsleiter/in sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern**, **die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen**, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner/innen haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der/des Bewerber/in in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

6. Unterstützungsunterschriften

6.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

6.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens eine/n im Land Brandenburg gewählte/n Abgeordnete/n oder im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens eine/n Kreistagsabgeordnete/n oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg durch mindestens eine/n Vertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens eine/n Kreistagsabgeordnete/n oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg durch mindestens eine/n Vertreter/in seit der letzten Wahl unun-

terbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 6.1.1 oder 6.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

6.2 Wichtige Hinweise zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften

6.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 6.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **64 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** der BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

6.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde der Stadt Senftenberg, im Verwaltungsgebäude in der Rathausstraße 8, 01968 Senftenberg aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **der Bewerberin/des Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die/der Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

6.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

6.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der/des hauptamtlichen bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Senftenberg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

6.2.5 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerber/in selbst ist unzulässig.

6.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

6.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen.

6.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner/innen, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

7. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 7. September 2006, 12:00 Uhr, können Mängel in der Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers nach § 33 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die/der Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Stadtwahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Stadtwahlausschuss beschließt am **12. September 2006** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir im Rathaus, Markt 1, 01968 Senftenberg, angefordert werden.

Senftenberg, 20. Juni 2006

Weinhold
Stadtwahlleiter

Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Senftenberg am 15. Oktober 2006

Bekanntmachung über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis der Stadt Senftenberg kann **von Montag, 18. September 2006 bis Freitag, 22. September 2006** (27. bis 23. Tag vor der Wahl) bei der **Wahlbehörde, Stadt Senftenberg, im Rathaus, Markt 1, 01968 Senftenberg** gemäß § 23 Abs. 3 BbgKWahlG wie folgt während der Dienststunden eingesehen werden:

Montag,	18. September 2006 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag,	19. September 2006 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	20. September 2006 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag,	21. September 2006 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag,	22. September 2006 9:00 bis 12:00 Uhr

Jede Bürgerin/Jeder Bürger hat das Recht, während dieser Zeit die Richtigkeit ihrer/seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern sie/er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

2. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 17. September 2006** (28. Tag vor der Wahl) gemäß § 23 Abs. 2 BbgKWahlG und § 17 Abs. 1 BbgKWahlV eine **Wahlbenachrichtigung** mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokals.

Diese Wahlbenachrichtigungskarte gilt auch für die etwa erforderliche **Stichwahl am 12. November 2006**. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann**.

3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder Aufnahme in das Wählerverzeichnis) können gemäß § 23 Abs. 3 BbgKWahlG und § 20 BbgKWahlV **bis zum 30. September 2006** (15. Tag vor der Wahl) von jeder wahlberechtigten Person bei der **Wahlbehörde, Stadt Senftenberg, im Rathaus, Markt 1, 01968 Senftenberg**, schriftlich gestellt oder zu den Dienstzeiten zur Niederschrift gegeben werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des BbgKWahlG sowie der BbgKWahlV.

4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wahlscheine können gemäß § 25 (4) BbgKWahlV von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13. Oktober 2006, 18:00 Uhr** (2. Tag vor der Wahl), bei der **Wahlbehörde Stadt Senftenberg, im Rathaus, Markt 1, 01968 Senftenberg** schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag **auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person** enthält.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Wahlscheine werden **frühestens am 22. September 2006** (23. Tag vor der Wahl) erteilt.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

a) die in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

b) die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG) versäumt hat,
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

5. Wahl durch Briefwahl

Eine wahlberechtigte Person, die **Briefwahl** beantragt hat, oder bei der sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht ergibt, ob sie in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen will, erhält neben dem Wahlschein

a) einen amtlichen Stimmzettel,

b) einen amtlichen Wahlumschlag,

c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag,

d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen kann die wahlberechtigte Person nachträglich, bis **spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr** bei der oben genannten Wahlbehörde abholen.

Im Zeitraum vom **25. September 2006 bis 12. Oktober 2006** ist **im Rathaus** der Stadt Senftenberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten und am 13. Oktober 2006 von 09:00 bis 18:00 Uhr, die **Stimmabgabe durch Briefwahl** möglich.

Wer seinen Wahlscheinantrag online stellen möchte, kann diesen unter www.senftenberg.de an die Wahlbehörde senden.

Bei der Briefwahl hat die/der Wähler/in den Wahlbrief s**o rechtzeitig** an die angegebene Stelle abzusenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag eingehen und enthält:

- den Wahlschein
- den Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat die/der Wähler/in oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

6. Stichwahl

Das Wählerverzeichnis für die Wahl am 15. Oktober 2006 ist für die etwa notwendig werdende Stichwahl am 12. November 2006 maßgebend. Wahlberechtigte Personen, die erst für die etwa notwendig werdende Stichwahl am 12. November 2006 wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 15. Oktober 2006 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn aus dem Antrag ergibt sich, dass diese bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Senftenberg, 20. Juni 2006

Graßhoff
Bürgermeister

Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Senftenberg am 15. Oktober 2006

Aufforderung zum Benennen wahlberechtigter Personen als Beisitzer/innen für die Wahlvorstände und zur Mitarbeit in den Wahlvorständen

gemäß § 5 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Senftenberg am **15. Oktober 2006** werden für die Wahlvorstände **Wahlhelferinnen und Wahlhelfer** benötigt.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Wahlvorsteher/in, ihrem/seinem Stellvertreter/in und drei bis fünf Beisitzern.

Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird für den Tag der Wahl ein Erfrischungsgeld von je 15 EURO gewährt. Wahlvorsteher/innen erhalten ein Erfrischungsgeld von je 20 EURO.

Ich fordere die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir **spätestens bis zum 15. September 2006** wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen vorzuschlagen.

Wer im Wahlgebiet der Stadt Senftenberg selbst wahlberechtigt und zur Mitarbeit in einem Wahllokal bereit ist, melde sich bitte ebenfalls

bis spätestens zum 15. September 2006
beim Wahlleiter der Stadt Senftenberg, Herrn Weinhold,
persönlich im Rathaus,
telefonisch: 03573 701-120, per Fax: 03573 2745
oder per E-Mail: stephan.weinhold@senftenberg.de

Auf die Vorschriften des § 83 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG wird hiermit hingewiesen.

Danach darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zugleich Mitglied in einem Wahlvorstand sein.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Senftenberg, 20. Juni 2006

Weinhold
Stadtwahlleiter

Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Senftenberg am 15. Oktober 2006

Bekanntmachung zur Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände

Die Stadt Senftenberg ist als Wahlbehörde gemäß § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass diese wahlberechtigten Personen das Recht haben, der Speicherung ihrer o.g. Daten zu widersprechen.

Senftenberg, 20. Juni 2006

Weinhold
Stadtwahlleiter

Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Beschluss der Gemeindevertretung Sedlitz vom 16.03.1994 zum

Satzungsbeschluss eines Planes der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile/Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Sedlitz
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB

Die Gemeindevertretung Sedlitz hat mit dem Beschluss vom 16.03.1994 die Innenbereichssatzung für den Ortsteil Sedlitz in der Fassung vom März 1994 als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Innenbereichssatzung wurde gebilligt.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung tritt rückwirkend zum 11.08.1994 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Satzung für den Ortsteil Sedlitz im Verwaltungsgebäude, Markt 19, Zimmer 208 während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Innenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Senftenberg, den 08.06.2006

Graßhoff Siegel
Bürgermeister

Beschluss 053/03

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg zum

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 29 „Windpark Brieske“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss 053/03 vom 16. April 2003 den Bebauungsplan Nr. 29 „Windpark Brieske“ in der Fassung vom 24.02.2003 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurden gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Verwaltungsgebäude, Markt 19, Zimmer 208 während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Senftenberg, den 31.05.2006

Graßhoff Siegel
Bürgermeister

Beschluss 008/05

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg zum

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohnbebauung Badstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss 008/05 vom 23.02.2005 den Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnbebauung Badstraße“ in der Fassung vom März 2002 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurden gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Verwaltungsgebäude, Markt 19, Zimmer 208 während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Senftenberg, den 31.05.2006

Graßhoff Siegel
Bürgermeister

Beschluss 037/05

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg zum

Satzungsbeschluss einer Innenbereichssatzung/Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für Brieske-Dorf im Ortsteil Brieske gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss 037/05 vom 15.06.2005 die Innenbereichssatzung für Brieske-Dorf im Ortsteil Brieske in der Fassung vom 03.03.2005 als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Innenbereichssatzung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Die Innenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Innenbereichssatzung für Brieske-Dorf im Ortsteil Brieske im Verwaltungsgebäude, Markt 19, Zimmer 208 während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Innenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Senftenberg, den 08.06.2006

Graßhoff Siegel
Bürgermeister

Beschluss 016/06

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg zum

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Grubenstraße“ – 1. Änderung gemäß § 10 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss 016/06 vom 15.02.2006 den Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet Grubenstraße“ – 1. Änderung in der Fassung vom 30.12.2005 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange im Verwaltungsgebäude, Markt 19, Zimmer 208 während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Senftenberg, den 31.05.2006

Graßhoff Siegel
Bürgermeister

Beschluss 024/06

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg zum

Satzungsbeschluss einer Innenbereichssatzung/Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Hosena
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss 024/06 vom 26.04.2006 die Innenbereichssatzung für den Ortsteil Hosena in der Fassung vom 01.03.2006 als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Innenbereichssatzung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Die Innenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Innenbereichssatzung für den Ortsteil Hosena im Verwaltungsgebäude, Markt 19, Zimmer 208 während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Innenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Senftenberg, den 31.05.2006

Graßhoff Siegel
Bürgermeister

Stellenausschreibung

In der Stadt Senftenberg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 30. Januar 2007 neu zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber in den Ruhestand tritt.

Die/Der Bürgermeister/in wird am 15. Oktober 2006 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt für die Dauer von 8 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Sofern aufgrund des Wahlergebnisses eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am 12. November 2006 statt.

Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft.

Stellenbewerber/innen müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) erfüllen. Demnach sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

Nicht wählbar zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in ist gemäß § 65 Abs. 4 BbgKWahlG ein/e Deutsche/r, die/der

- nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, sowie

gemäß § 65 Abs. 5 BbgKWahlG ein/e Unionsbürger/in, die/der

- eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Die Bewerbung muss in Form eines Wahlvorschlages nach den §§ 69, 70 BbgKWahlG erfolgen. Dieser muss insbesondere inhaltlich den Forderungen des § 28 BbgKWahlG entsprechen.

Gemäß § 69 Abs. 1 BbgKWahlG können Wahlvorschläge von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum **7. September 2006, 12:00 Uhr**, einzureichen beim

Wahlleiter der Stadt Senftenberg,
Markt 1,
01968 Senftenberg.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist vorerst befristet bis zum 31.08.2007 die Stelle einer/ eines

Erzieherin / Erziehers

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 30 Stunden zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, welche neben dem geforderten Berufsabschluss einschließlich staatlicher Anerkennung Freude und Spaß an der Arbeit mit Kindern - insbesondere der Altersgruppe bis zur Erreichung des Grundschulalters - mitbringt. Wenn Sie darüber hinaus über ein sicheres, zugewandtes und vertrauensbildendes Auftreten verfügen, flexibel und belastbar sind, dann bieten wir Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer Kindertagesstätte mit Raum für die Umsetzung eigener Ideen bei der Planung und Ausrichtung des pädagogischen Bildungs- und Erziehungsprozesses sowie die Chance, eigene Stärken einzubringen. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit erwarten wir Ihre Bereitschaft zur Fortbildung und zur Ausrichtung der Dienstzeit entsprechend den Erfordernissen.

Bewerbungen von Berufsanfängerinnen/Berufsanfängern sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 TVöD.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisabschriften, Urkunde der staatlichen Anerkennung sowie Führungszeugnis) senden Sie bitte spätestens bis zum 14.07.2006 an die

Stadt Senftenberg
Personalverwaltung
Markt 1
01968 Senftenberg

Graßhoff
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"

Verbandssitz:
03249 Sonnewalde
Finsterwalder Straße 32 a
Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25
E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de
Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2006 bis zum 28. Februar 2007 führen der Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz" und das Landesumweltamt Brandenburg oder die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/2005 S. 50) in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I Nr. 59 S. 3245 v. 23.08.2002) (BGBl. I Nr. 59 vom 23.8.2002 S. 3245) geändert durch Artikel 6 (BGBl. I vom 06.1.2004 S. 2), kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit an.

Gemäß § 30 WHG und der §§ 84 und 89 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Ufer im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Gestaltung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird!

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden von den Unterhaltungsunternehmen geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz" (Tel.-Nr.: 035323 637-0) oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts- oder Stadtverwaltung.

Berl
Verbandsvorsteher

Sonnewalde, den 04.05.2006

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Az.: 96-1320-454

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Peickwitz im Bereich der Stadt Senftenberg.

Die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft Braunstraße 7 in 04347 Leipzig hat mit Datum vom 15. August 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 115) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Peickwitz in der Stadt Senftenberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-454 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBL. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBL I S. 900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden
(z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 04. Oktober 2005

Im Auftrag
(Vogel)

Az.: 96-1320-455

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Peickwitz im Bereich der Stadt Senftenberg

Die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft Braunstraße 7 in 04347 Leipzig hat mit Datum vom 15. August 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 206.08) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Peickwitz in der Stadt Senftenberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-455 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBL. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBL I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des

Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 04. Oktober 2005

Im Auftrag
(Vogel)

Az.: 96-1320-511

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Sedlitz, Reppist und Senftenberg im Bereich der Stadt Senftenberg

Die Firma envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09144 Chemnitz, hat mit Datum vom 18. November 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung undErneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Abzweig Senftenberg Bl. 6815) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Sedlitz, Reppist und Senftenberg in der Stadt Senftenberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-511 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 22. März 2006

Im Auftrag
(Vogel)

Az.: 96-1320-524

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Peickwitz, Hosena und Großkoschen im Bereich der Stadt Senftenberg

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 15. Dezember 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Steuerkabels (Stk. 1703 Schwarzbach – Großkoschen, Spree Gas) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Peickwitz, Hosena und Großkoschen in der Stadt Senftenberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96 - 1320 - 524 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentli-

chung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 25. April 2006

Im Auftrag
(Vogel)

Az.: 96-1320-525

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Großkoschen im Bereich der Stadt Senftenberg

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 15. Dezember 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Steuerkabels (Stk. 1704 Großkoschen, Spree Gas - Geierswalde) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Großkoschen in der Stadt Senftenberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96 - 1320 - 525 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 26. April 2006

Im Auftrag
(Vogel)

Az.: 96-1320-527

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Peickwitz und Hosena im Bereich der Stadt Senftenberg

Die Firma Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin, hat mit Datum vom 02. März 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 380 kV Freileitung (Streumen – Bärwalde 557/558) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkungen Peickwitz und Hosena in der Stadt Senftenberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-527 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I

S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 04. Mai 2006

Im Auftrag
(Vogel)

Az.: 09.53-579

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Peickwitz im Bereich der Stadt Senftenberg

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 10. Februar 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fremdstromschutzanlage (FSA 206.00/03 Peickwitz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Peickwitz in der Stadt Senftenberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-579 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 01. Juni 2006

Im Auftrag
(Vogel)

Az.: 09.53-581

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Großkoschen im Bereich der Stadt Senftenberg

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 10. Februar 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen

Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fremdstromschutzanlage (FSA 206.00/07 Großkoschen) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Großkoschen in der Stadt Senftenberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-581 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 01. Juni 2006

Im Auftrag
(Vogel)

VKZ LNO: 104 031

Ländliche Neuordnung Tätzschwitz .Anordnungsbeschluss

1. Anordnung der Ländlichen Neuordnung

Um Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch die Herstellung von
Infrastrukturmaßnahmen entstehen und zur Verteilung des entstehenden Landverlustes,
wird nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546)
in der jeweils gültigen Fassung, das

Verfahren Ländliche Neuordnung Tätzschwitz

angeordnet.
Die Anordnung gilt für das vom Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz am heutigen Tag festgestellte Neuordnungsgebiet.

2. Das Neuordnungsgebiet

Das Neuordnungsgebiet ist ca. 95 ha groß und umfasst folgende Flächen:
Gemeinde Elsterheide:
- Teile der Gemarkung Tätzschwitz (Flur 1 und 3)
- Teile der Gemarkung Geierswalde (Flur 1, 2 und Flur 6)

Das Neuordnungsgebiet ist in der Gebietskarte im Maßstab 1 : 5000 parzellenscharf dargestellt.
Die Gebietskarte ist Bestandteil des entscheidenden Teil dieses Beschlusses und ihm als Anlage beigefügt.

3. Teilnehmer

Die Eigentümer der zum Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Neuordnungsverfahren (§ 10 FlurbG). Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Anordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
Sie führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Tätzschwitz“. Die Teilnehmergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Kamenz.

4. Nebenbeteiligte

Nebenbeteiligte am Verfahren sind gemäß § 10 Nr. i. V. m. § 88 Nr. 2 FlurbG:
- der Träger des Unternehmens,
- die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche und
öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden
(§ 58 Abs. 2),

- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- die Empfänger neuer Grundstücke,
- die Eigentümer von nicht zum Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, denen
ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur
Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Neuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Öffentliche Bekanntmachung und Offenlegung des Anordnungsbeschlusses

Eine Ausfertigung des Anordnungsbeschlusses und die Begründung zum Anordnungsbeschluss sowie die Gebietskarte liegen 2 Wochen lang ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Elsterheide sowie in der Gemeindeverwaltung Lauta und der Stadtverwaltung Senftenberg während der Dienstzeiten aus.

Montag	09.00 bis 12:00 Uhr
	13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12:00 Uhr
	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12:00 Uhr
	13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12:00 Uhr
	13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	09.00 bis 12:00 Uhr

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG)

6.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Neuordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen sowie Bildstöcke, Wegkreuze, Steinkreuze u. ä..
Denkmäler unserer Kulturlandschaft dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen erstellt oder beseitigt worden, können diese im Neuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Ländlichen Neuordnung dient (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Kamenz beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften nach Punkt c) muss das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

6.2. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.
Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das staatliche Amt für Ländliche Entwicklung anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 6.1 und 6.2 getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße (§ 17 Abs. 2 AGFlurbG) geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.
Der vorhandene Deich der Schwarzen Elster bietet weder von der Dimensionierung noch von seinem Zustand her die Sicherheit für einen wirksamen, erforderlichen Hochwasserschutz. Im Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Dresden vom 03.04.2006 wird die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Instandsetzung/Ersatzneubau ausführlich begründet.
Die Kürze der Realisierungszeit des Vorhabens soll die Gefahr der Auswirkungen eines erneuten Hochwasserereignisses mindern.
Um eine zügige Realisierung zu gewährleisten, ist die sofortige Vollziehung der Anordnung unumgänglich und bestätigt bei der bestehenden Dringlichkeit der Maßnahme den sofortigen Vollzug des Hochwasserschutzkonzeptes.
Um einen reibungslosen Bauablauf und eine schnellstmögliche Verbesserung des Hochwasserschutzes zu gewährleisten, ergibt sich für das Unternehmensverfahren eine sofortige Vollzugsnotwendigkeit. Dadurch überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber den Belangen des einzelnen Betroffenen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Kamenz, 28.04.2006
gez. Schäfer
Behördenleiter DS

Weitere Mitteilungen des Bürgermeisters

Die Bauverwaltung informiert!

Ausbau Jahnstraße

Nach der Auftragsvergabe wurde mit der Baumaßnahme am 29.05.2006 begonnen. Neben der Verlegung des Niederschlagswasserkanals und dem Ausbau der Straße, werden durch den Wasserverband Lausitz zeitgleich eine neue Trinkwasserleitung verlegt und Reparaturarbeiten am Schmutzwasserkanal durchgeführt.

Dabei werden die Bauarbeiten von der WTK Plessa Bau GmbH durchgeführt.

Der Ausbau der Jahnstraße wird in 2 Bauabschnitten erfolgen. Der erste Bauabschnitt umfasst den Bereich zwischen der Eisenbahnstraße bis zur Jahnstraße 15. Nach vollständiger Fertigstellung dieses Abschnittes beginnt der 2. Bauabschnitt ca. in der 31. Kalenderwoche. Wir bitten in diesem Zusammenhang zu beachten, dass jeweils der aktuelle Baubereich für den gesamten Autoverkehr gesperrt sein wird. Die Zugänglichkeit zu den Grundstücken wird aber stets gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Fahrzeuge außerhalb des Baugebietes abzustellen.

Sollte im Ausnahmefall eine Zufahrt zum Grundstück notwendig werden, ist rechtzeitig Kontakt zum Baubetrieb vor Ort aufzunehmen.

Die für die Müllentsorgung zuständige Fa. Schwarze Elster Recycling GmbH wurde durch die Stadt Senftenberg vom Beginn der Maßnahme informiert. Zu den Terminen der Müllentsorgung sind die Tonnen bzw. „Gelben Säcke“ an den jeweiligen Bauabschnittsenden (Mittelstraße, Eisenbahnstraße bzw. Abzweig Kochstraße) abzustellen.

Nach der derzeitigen Terminplanung wird die Baumaßnahme voraussichtlich am 30.10.06 beendet sein.

Während der gesamten Bauzeit können Sie sich mit Anfragen und Problemen an das Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Ansprechpartner:

Herr Hellmund ☎ 03573 701-354

bzw. direkt an den Bauleiter oder Polier auf der Baustelle wenden.

Für die Einschränkungen während der Bauzeit bittet die Stadt Senftenberg und die Baufirma um Ihr Verständnis.

Grundhafte Erneuerung der Senftenberger Reyersbachstraße

Am 15. Mai 2006 begannen die Arbeiten am 1. Bauabschnitt zur grundhaften Erneuerung der Reyersbachstraße von der Einmündung Harnaustraße bis zur Rudolf Breitscheid Straße. In Baulast des Wasserverbandes Lausitz wird die Trinkwasserleitung komplett erneuert und die Schmutzwasserleitung abschnittsweise. Die Stadt Senftenberg baut dann die Fahrbahn, die Gehwege, die Straßenbeleuchtung und die Regenentwässerung. Im Zuge dieses Bauabschnittes wird auch der Kreuzungsbereich zur Rudolf-Breitscheid-Straße komplex ausgebaut. Während der Zeit der Bauarbeiten erfolgt eine Vollsperrung des Straßenabschnittes, allerdings wird eine Ersatzzufahrt zum Vital Sportstudio und zum Net-live geschaffen. Auf dem Parkplatz in der Reyersbachstraße erfolgt die Baustelleneinrichtung, so dass die Stellflächen nicht verfügbar sind. Hier können die Stellflächen in der Harnaustraße und im weiteren Umfeld genutzt werden. Bis Ende September 2006 soll die Erneuerung dieses Straßenabschnittes planmäßig erledigt sein. Alle Anwohnergrundstücke sind jederzeit fußläufig erreichbar und die Umleitungen für den KFZ- Verkehr werden ausgeschildert.

Ab Ende Juni beginnt parallel der grundhafte Ausbau der Rudolf-Breitscheid-Straße.

Rathenaustraße nun Baustelle

Seit 22. Juni 2006 beginnt der Komplettausbau in der Senftenberger Walter-Rathenau-Straße. Der Wasserverband Lausitz wird teilweise die Trink- und Schmutzwasserleitung erneuern. Im Anschluss daran erfolgt die komplette Erneuerung des Straßenaufbaus sowie der Straßenbeleuchtung.

In Abhängigkeit von den maßgebenden Nutzungsansprüchen, wie Erschließung; Fußgängerverkehr; Zugang zum Theater und ruhender Verkehr fiel grundsätzlich die Entscheidung, die Rathenaustraße als verkehrsberuhigten Bereich auszubilden. Daher wurde das Entwurfsprinzip einer Mischverkehrsfläche bei der Neugestaltung der Rathenaustraße angesetzt. Die Straße soll wie bisher weiterhin im Zweirichtungsverkehr befahrbar bleiben. Im mittleren Straßenabschnitt entlang des Theatergebäudes werden Schrägparkstreifen angeordnet und im südlichen Abschnitt bis zum Bauende an der Laugkstraße entstehen abschnittbildende Baumgruppen und beidseitig Längsparkstreifen.

Im südlichen Abschnitt des Straßenausbaus, zwischen dem Theater und Bauende schließen sich beidseitig Längsparkstreifen an. An PKW-Stellplätzen stehen dann insgesamt im kompletten Straßenraum 28 Plätze zur Verfügung. Die Befestigung der Mischverkehrsflächen erfolgt mit Asphalt, Beton- und Granitsteinpflaster. Im Bereich des Theaterzugangs ist zur Betonung des Zugangsbereiches eine quadratische Platzfläche aus anderem Pflastermaterial vorgesehen. Die Kombination mit den unterschiedlichen Befestigungsmaterialen lockert das Straßenbild attraktiv auf und nach der Komplettsanierung wird der gesamte Straßenraum in Qualität und Aufenthaltwert massiv an Wert gewinnen.

Im Zuge des Vorhabens ist zur Gestaltung des Straßenraumes eine Bepflanzung mit Bäumen und Bodendeckern vorgesehen. Die umfangreichen Straßenausbauarbeiten machen die Fällung von Großbäumen erforderlich. Diese Maßnahme ist von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt. Die Baumpflanzung berücksichtigt dann jedoch den entsprechenden Ersatz für die im Baufeld zu rodenden Bäume.

Wir bitte zu beachten, dass der Baubereich für den gesamten Autoverkehr gesperrt sein wird. Die Zugänglichkeit zu den Grundstücken wird aber stets gewährleistet. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Fahrzeuge außerhalb des Baugebietes abzustellen.

Sollte im Ausnahmefall eine Zufahrt zum Grundstück notwendig werden, ist rechtzeitig Kontakt zum Baubetrieb vor Ort aufzunehmen.

Durch die Baumaßnahmen kann es außerdem zu vorübergehenden Verlagerungen der Wertstoff- und Müllcontainer kommen

Wenn alle Arbeiten planmäßig verlaufen, soll die Baumaßnahme voraussichtlich Ende November 2006 beendet sein. Diese Straßenbaumaßnahmen werden ca. 290,-T€ kosten und werde durch das Land und den Bund gefördert.

Während der gesamten Bauzeit können Sie sich mit Anfragen und Problemen an das Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Ansprechpartner:

Herr Thomas ☎ 03573 701-352

und an das baubetreuende Planungsbüro ARCADI

Herr Liskovius ☎ 03573 368660

bzw. direkt an den Bauleiter oder Polier auf der Baustelle wenden.

Für die Einschränkungen während der Bauzeit bittet die Stadt Senftenberg und die Baufirma um Ihr Verständnis.

Ausbau R.-Breitscheid-Straße

Nach erfolgter Auftragsvergabe wurde mit der Baumaßnahme am 19.06.2006 begonnen. Neben der Verlegung des Niederschlagswasserkanals und dem Ausbau der Straße durch die Stadt Senftenberg werden durch den Wasserverband Lausitz zeitgleich ein neuer Schmutzwasserkanal bzw. eine neue Trinkwasserleitung verlegt.

Dabei werden die Bauarbeiten von der EUROVIA Verkehrsbauunion GmbH, NL Cottbus durchgeführt.

Der Ausbau der R.-Breitscheid-Straße erfolgt in 2 Bauabschnitten. Der erste Bauabschnitt umfasst den Bereich zwischen der Reyersbachstraße bis einschließlich Kreuzung der Straße „Am Pionierhaus“. Nach vollständiger Fertigstellung dieses Abschnittes beginnt der 2. Bauabschnitt ca. in der 37. Kalenderwoche. Wir bitten in diesem Zusammenhang zu beachten, dass jeweils der aktuelle Baubereich für den gesamten Autoverkehr gesperrt sein wird. Die Zugänglichkeit zu den Grundstücken wird aber stets gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Fahrzeuge außerhalb des Baugebietes abzustellen.

Sollte im Ausnahmefall eine Zufahrt zum Grundstück notwendig werden, ist rechtzeitig Kontakt zum Baubetrieb vor Ort aufzunehmen.

Die für die Müllentsorgung zuständige Firma Schwarze Elster Recycling GmbH wurde durch die Stadt Senftenberg vom Beginn der Maßnahme informiert. Zu den Terminen der Müllentsorgung sind die Tonnen bzw. die „Gelben Säcke“ an den jeweiligen Bauabschnittsenden abzustellen.

Nach der derzeitigen Terminplanung wird die Baumaßnahme voraussichtlich am 15.12.06 beendet sein.

Während der gesamten Bauzeit können Sie sich mit Anfragen und Problemen an das Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Ansprechpartner:

Herr Hellmund ☎ 03573 701-354

und an den WAL Betrieb

Herr Künanz ☎ 03573 803-228

bzw. direkt an den Bauleiter oder Polier auf der Baustelle wenden.

Für die Einschränkungen während der Bauzeit bittet die Stadt Senftenberg und die Baufirma für Ihr Verständnis.

Auftrag für Tierparkbrücke ist erteilt

Nachdem die Stadt Senftenberg im Herbst 2005 den Fördermittelbescheid für den Neubau der Tierparkbrücke erhielt, wurde noch im vergangenen Jahr mit den erforderlichen Planungen begonnen. Die Ausschreibung für die Bauausführung erfolgte im Frühjahr 2006 und nach Prüfung der Angebote ist im Mai der Auftrag zum Bau der Brücke erteilt worden. Somit wird gegenwärtig der Brückenüberbau im entsprechenden Werk gefertigt, bevor das Bauwerk per Schwerlasttransport voraussichtlich Ende August nach Senftenberg befördert und dann an altgewohnter Stelle aufgesetzt wird. Zuvor sind jedoch Gründungsarbeiten sowie Böschungs- und Weganpassungen notwendig. Die Einordnung dieser Maßnahmen ist für die Monate Juli und August geplant. Die Brückenüberbaumontage nimmt dann nur zwei bis drei Tage in Anspruchnehmen, so dass wenn alles planmäßig verläuft ab Ende August die Elster im Bereich des Tierparks über die neue Brücke wieder passiert werden kann.

Neue Vorfahrtsregelungen im Ortsteil Brieske

Ende März 2006 erfolgte im Ortsteil Brieske eine Verkehrsschau. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hoch- und Tiefbau- sowie des Ordnungsamtes der Stadt Senftenberg, des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Oberspreewald Lausitz, der Polizei und die Ortsteilbürgermeisterin betrachteten den Bereich, der vom Elsterdamm, der Niemtscher Straße, der Elsterstraße, der Briesker Straße und dem Margaretengraben begrenzt wird.

Ziel einer solchen Schau ist die Überprüfung der sinnvollen Verkehrszeichenbeschilderung.

Künftig wird das gesamte Betrachtungsgebiet eine Zone 30 sein.

Der Bauhof der Stadt Senftenberg erhielt bereits den Auftrag die entsprechende Verkehrszeichenbeschilderung vorzunehmen.

Das heißt, die Vorfahrt- und Hauptstraßenschilder werden zurück gebaut und an den erforderlichen Straßeneinmündungen die Zone 30 Schilder aufgestellt. Damit werden im benannten Gebiet die Straßen zu gleichrangigen Straßen und es gilt somit die Vorfahrtsregelung rechts vor links. Für einen gewissen Übergangszeitraum erfolgt die Aufstellung von Achtungsschildern, die die Verkehrsteilnehmer auf die geänderte Vorfahrtsregelung hinweisen.

Das Rechtsamt informiert!

In der personellen Besetzung der Schiedsstellen 1 und 3 für die Stadt Senftenberg gibt es folgende Veränderungen:

Frau Julia Böttcher ist als stellvertretende Schiedsperson der Schiedsstelle 1 durch die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg mit Beschluss 032/06 gewählt und durch die Direktorin des Amtsgerichtes Senftenberg am 30. Mai 2006 ins Ehrenamt verpflichtet worden.

Frau Janine Liebig ist als stellvertretende Schiedsperson der Schiedsstelle 3 durch die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg mit Beschluss 033/06 gewählt und durch die Direktorin des Amtsgerichtes Senftenberg am 30. Mai 2006 ins Ehrenamt verpflichtet worden.

LOS -Projekt im Schlosspark

Die 2. Beigeordnete der Stadt Senftenberg, Elke Löwe bedankte sich am 14. Juni 2006 für die gute Sanierungsarbeit am Pavillon und drei Brücken im Senftenberger Schlosspark. Außerdem wurden in den zurückliegenden Wochen am Pavillon Ausbesserungen am Mauerwerk vorgenommen. Elke Löwe freut sich sehr über die ausgesprochen sachgerechte und akkurate Ausführung der Malerarbeiten und bittet die jungen Leute mitzuhelfen, dass ihre Arbeit nicht wieder zu Nichte gemacht wird.

Im Rahmen des Förderprogramms „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ (LOS) wurde dieses Projekt von acht jugendlichen Arbeitslose aus der westlichen Innenstadt von Senftenberg realisiert. Träger dieser Maßnahme war die RAG Bildungs- GmbH Brieske.

Leider wurde der Pavillon in den zurückliegenden Jahren immer wieder Opferobjekt von Vandalismus und Sprayern. Bleibt zu hoffen, dass diesmal die Vernunft siegt und dieser schöne Blickfang im Gesamtensemble der Festungsanlage als Gemeingut akzeptiert wird und künftig von Verschmutzung und Zerstörung verschont bleibt.

Das Ordnungsamt informiert!

Damit der Gartennachbar ein Freund bleibt

Die Gartensaison hat lange schon begonnen, doch aufgrund der häufigen Bürgeranfragen möchten wir an dieser Stelle noch einmal ein paar kleine rechtliche Hinweise für die schönste Zeit im Jahr geben.

Natürlich gehört zu einem gepflegten Garten ein gepflegter Rasen. Das Rasenmähen, des einen Freud des anderen Leid, ist entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt. Für Sonn- und Feiertage gilt Hände weg vom Rasenmäher und ruhestörenden Arbeiten.

Für Arbeiten mit dem Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gelten eingeschränkte Betriebszeiten: Geräte, die nicht über das EG-Umweltzeichen verfügen, dürfen werktags nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden. Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen zur gleichen Zeit wie der Rasenmäher zum Einsatz kommen.

Darüber hinaus können beispielsweise in Hausordnungen des Vermieters oder in Satzungen von Kleingartenanlagen weitere zeitliche Einschränkungen für lärmintensive Gartenarbeiten geregelt sein. Hierzu informieren Sie sich bitte bei Ihrem Vermieter oder dem Vorstand der Kleingartenanlage. Eine Mittagsruhe ist zwar gesetzlich nicht geregelt, doch im Interesse eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses raten wir Ihnen während der Mittagsstunden von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr von ruhestörender Gartenarbeit abzusehen.

Ist die Gartenarbeit endlich erledigt, wird es Zeit für eine kleine Party mit Familie und Freunden unter freiem Himmel. Hier weisen wir darauf hin, dass entsprechend dem Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg ab 22:00 Uhr die Nachtruhe beginnt und um 06:00 Uhr morgens endet. In dieser Zeit sind grundsätzlich alle Betätigungen wie beispielsweise das Abspielen von Musik verboten, die den Nachbarn in seiner Nachtruhe stören könnten. Damit die geplante Geburtstagsfeier jedoch nicht ins

Wasser fallen muss, kann bei der Stadt Senftenberg eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Steht die Feierlichkeit in einem besonderen privaten Interesse kann im Einzelfall durch die Stadt Senftenberg eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes gern zur Verfügung.

Wenn Sie dies alles berücksichtigen, lieber Gartenfreund, dann können nicht nur Sie sondern auch ihre Nachbarn die schönste Zeit des Jahres genießen.

F u n d t i e r a n z e i g e

Angaben zum Fundtier:

Art:	Kaninchen
Hinweise zum Tier:	Jungtier
Fundort:	W.- Külz- Str. 20
Datum/ Uhrzeit:	09.06.2006/ 8.10 Uhr
Aufenthaltsort:	zu erfragen bei

Stadt Senftenberg
Mark 1, Zimmer 1.18
☎ 03573 701-222

F u n d a n z e i g e

Angaben zum Fund:

Art:	Kindersportwagen
Farbe:	dunkelblau
Fundort:	Bärengasse 4
Datum/ Uhrzeit:	07.06.2006/ abends
Aufenthaltsort:	zu erfragen bei

Stadt Senftenberg
Mark 1, Zimmer 1.18
☎ 03573 701-222

Zusammenarbeit im Dienst der Gesundheit fördern

Zur Vorbereitung der 1. Senftenberger Gesundheitskonferenz trafen sich am 30.05.2006, auf Einladung des Bürgermeisters der Stadt Senftenberg, Herrn Klaus- Jürgen Graßhoff, Vertreter und Vertreterinnen der Krankenkassen, der medizinischen Einrichtung, der Volkssolidarität, der Fachhochschule Lausitz und der Amtsarzt des Landkreises Oberspreewald Lausitz.

Der Bürgermeister Herr Graßhoff wies in seiner Einführung darauf hin, dass in einer gesunden Stadt körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden der Menschen im Mittelpunkt der Entscheidungen steht. Um eine Stadt nachhaltig und bewusst zu einem Ort der Gesundheit zu machen, bedarf es der intensiven Zusammenarbeit der Akteure des Gesundheitssektors, der Vereine und Verbände und der Bürgerinnen und Bürger.

In einer Gesundheitskonferenz werden Themen beraten, die sowohl für die Mitarbeiter im Gesundheitsbereich, als auch für Betroffene und Bürger von Bedeutung sind. Vorrangiges Ziel ist es den Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Kooperation der im Gesundheitswesen tätigen Organisationen und Gruppen zu fördern. Die Fragen der Gesundheitsförderung sollen stärker öffentlich thematisiert werden.

Wenn auch Sie sich mit Fragen oder Hinweisen in die Arbeit der Gesunden Stadt Senftenberg einbringen möchten, wenden Sie sich bitte an Frau Martina Müller, Koordinatorin für die Gesunde Städte Arbeit, Stadt Senftenberg, Tel.: (03573) 701254.

Internationales Städtebündnis wird weitergeführt

Am 28. Mai 2006 besiegelten in der französischen Mitgliedsstadt die Bürgermeister der Städte Saint-Michel-sur-Orge (Frankreich), Püttlingen (Deutschland), Senftenberg (Deutschland), Nowa Sol (Polen), Zamberk (Tschechien), Veszprem (Ungarn), und Fresagrandinaria (Italien) mit ihrer Unterschrift erneut die Weiterführung des internationalen europäischen Städtebündnisses.

„ Wir streben nach Austausch zwischen den Kulturen, insbesondere für die Jugendlichen, die die gegenseitige Anerkennung und die dauerhafte Freundschaft zwischen Bürgerinnen und Bürgern der verbündeten Städte fördern“, heißt es in der Charta, die zum ersten Mal im Jahr 1996 unterzeichnet wurde.

Diese Form der Städtepartnerschaft ist nach wie vor einmalig in Europa und diese Einzigartigkeit wollen die Vertreter der Mitgliedstädte noch stärker als bisher ihren Bevölkerungen bewusst machen. Gelingen kann dies, indem die gegenseitigen Begegnungen intensiviert werden. Auch die schon zur Tradition gewordenen internationalen Jugendtreffen sollen durch eine stärkere Einbeziehung aller Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Gastgeberstädte auf ein noch höheres Niveau gesetzt werden. So wird es in diesem Jahr beim internationalen Jugendtreffen in Püttlingen am 26. Juni 2006 zum ersten Mal einen Tag der europäischen Städte geben. An diesem Tag präsentieren die Mädchen und Jungen der Landesdelegationen ihre Heimatstadt. Die Geschäftsleute der Innenstadt erklärten sich bereit ihre Geschäfte passend zu den unterschiedlichen Nationalitäten zu dekorieren.

Ein weiteres Vorhaben besteht in der Unteerzeichnung eines Partnerschaftsvertrages zwischen der Dr. Otto Rindt Oberschule in Senftenberg und einer Schule in Saint-Michel-sur-Orge. Schülerinnen und Schüler der Dr. Otto Rindt Oberschule hatten im vergangenen Jahr für französische Schülerinnen und Schüler eine Präsentationsmappe über unserer See- und Hochschulstadt Stadt angefertigt.

Bürgermeister Klaus-Jürgen Graßhoff brachte von seiner Reise 15 Schülerbriefe aus Frankreich mit und übergab diese am 31. Mai 2006 an eine 8. Klasse in der Dr. Otto Rindt Oberschule.

Aber es gibt auch längerfristige Planungen zur geschlossenen Vermarktung der Mitgliedsstädte des internationalen Städtebündnisses.

So wird beispielsweise eine eigene Internetplattform erarbeitet auf der sich alle Städte präsentieren.

Im Jahr 2008 wollen die Städte mit einem gemeinsamen Stand auf einer großen internationalen Tourismusmesse in Veszprem für ihre vielfältigen Angebote werben.

Der eigentliche Grundstein für das Wachsen dieses internationalen Städtebündnisses wurde bereits am 14. Juni 1986 von den Bürgermeistern der Städte Saint-Michel-sur-Orge und Püttlingen gelegt, als sie für ihre Städte einen Städtepartnerschaftsvertrag abschlossen. Am 2. Mai 1987 bekräftigten beide Städte ihre Absicht, der Stadt Ber in Mali ihre Hilfe und ihre Zusammenarbeit anzubieten. Daraus ergab sich 1990 die Dreierpartnerschaft mit dem Ziel, das gegenseitige Kennenlernen, die Verständigung und die gegenseitige Hilfe zu fördern. Außerdem sollte zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Europa und Afrika für eine vereinigte, gerechtere Welt beigetragen werden.

Das 10. Jubiläum der Städtepartnerschaft zwischen Püttlingen und Saint-Michel-sur-Orge wurde zum Anlass genommen, das europäische Städtebündnis international zu erweitern. Somit sind der 14. Juni 1986, der 19. Mai 1990 und der 26. Mai 1996 drei Schlüsseldaten die den Willen unserer Bevölkerungen und ihrer gewählten Vertreter prägen und konkretisieren, um auch künftig weitere Beziehungen der Freundschaft und der Solidarität zu knüpfen.

Fotowettbewerb "Wohnen und Leben in unserem Stadtteil"

Das Bürgerbüro "Soziale Stadt" hat einen besonderen Fotowettbewerb ausgelobt. Gesucht werden die originellsten und schönsten Fotoaufnahmen zum Thema "Wohnen und Leben" in der "Westlichen Innenstadt" Senftenbergs.

Mit den Beiträgen sollen die Besonderheiten des Stadtteils, seiner Menschen und des Zusammenlebens gezeigt werden. Motive vom baulichen Wandel im Stadtteil, lieb gewonnene Orte, das bunte Treiben auf Plätzen, im Schlosspark, am See oder bei einer ausgelassenen Klubfeier sind genauso erwünscht wie "Schnappschüsse" von einer Straßenszene oder Porträts einer Nachbarschaft. Mitmachen kann jeder: Bewohnerinnen und Bewohner, Besucher, Händler, Vereine bis hin zu Kita's, Schulen oder Jugendklubs.

Der Fotowettbewerb wird bis zum 30. November 2006 laufen, um jede Jahreszeit und möglichst viele Höhepunkte im Stadtteilleben für die Aufnahmen nutzen zu können. Nach einem Jury-Entscheid im Dezember 2006 werden dann die besten Arbeiten prämiert. Folgende im Stadtteil ansässige Gewerbetreibende haben für den Wettbewerb Preise bereitgestellt, die Sie sicher überraschen werden: Tauchschule Senftenberg, Haus der Werkzeuge, Net Live, Hotel Kronprinz und die Lausitzer Rundschau.

Wer sich am Fotowettbewerb beteiligen möchte, kann die Fotos persönlich im Bürgerbüro, Schulstraße 10, 01968 Senftenberg abgeben (Bitte ggf. den Briefkasten nutzen!) oder per Brief zusenden.

Ihr Bürgerbüro Soziale Stadt

Konzert - Keimzeit in Brieske - 25.08.2006

Anlässlich 100 Jahre Grube Marga gibt es noch ein besonderes Highlight in Senftenberg/ Brieske. Am 25. 08.2006 ab 21.00 Uhr tritt in den Kolonnaden der Kaiserkrone im OT Brieske der Stadt Senftenberg die Gruppe Keimzeit auf.

Keimzeit - eine Band, eine Familie. Ganz normale Menschen mit einer Leidenschaft für die Musik. Keimzeit - eine langjährig erprobte Liveband, die sich mit Studioproduktionen ihre eigenen Herausforderungen schafft. Genießen sie einen aufregenden Open Air Konzertabend mit den alt bekannten Hit und den neuesten Liedern.

Eintritt: VVK 14,00 € zzgl. Vorverkaufsgebühr
AK 17,00 €

Veranstaltungen im September

03.09.06 9. Senftenberger Citylauf

Folgende Laufdistanzen stehen zur Auswahl: 0,5 km (Jungen, Mädchen bis 1995 u. jünger), 2,5 km (Altersklasse m/w 7-9, 10/11, 12/13, 14/15, 16 u. älter), 10 km (MJA/B, MHK, Sen. 30-80 u. ä., WJA/B, WHK, Sen 30-75 u. älter). Für Familien und Gruppen besteht die Möglichkeit, sich in einem Staffelwettbewerb (3x2,5 km) zu messen.

Nordic-Walking-Fans kommen selbstverständlich auch zum Zuge. Eine 10 km-Strecke am Senftenberger See lädt alle Interessierten ein, in landschaftlich reizvoller Atmosphäre aktiv zu sein.

Anmeldung über Stadt Senftenberg: Tel. 03573/701254 oder e-mail: info@wirinderlausitz.de oder „sportspoint“ im Schlossparkcenter Senftenberg.

08./09.09 Olympische Tage in Senftenberg

Veranstaltungsort: Sportplatz Briesker Straße

Veranstalter: Stadt Senftenberg, SV Senftenberg, VfB Senftenberg, TSV Senftenberg

Anmeldungen über: SV Senftenberg, Tel./Fax: 03573/796282, E-Mail: buero@sv-senftenberg.de

Ablauf:

Freitag, 08.09.06

18:00 Uhr Start des Stundenlaufes
18:30 Uhr Start des Fackellaufes durch Senftenberg
19:30 Uhr Ziel des Fackellaufes auf dem Sportplatz, Entzündung des Olympischen Feuers, offizielle Eröffnung durch den Bürgermeister, Herrn Graßhoff
20:00 Uhr Tagesausklang am Lagerfeuer mit Musik

Samstag, 09.09.06

09:00 Uhr Warm up mit Popgymnastik
09:10 Uhr Start der Disziplinen
13:00 Uhr Siegerehrungen
14.00 Uhr Beginn des Straßenfußballturniers

IMPRESSUM

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Freienhufener Straße 4, 01983 Großräschen bezogen werden.

Anzeigenschluss:
1 Woche vor dem Erscheinen des Amtsblattes.

Herausgeber:
Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Klaus-Jürgen Graßhoff,
Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:
DRUCK+SATZ, Telefon 035753 5646
E-Mail: service@drucksatz.com

Verteiler:
Presse-Werbeservice:Telefon 0355 479204-0

Für die ordnungsgemäße Verteilung übernimmt das Druckhaus keine Gewähr. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Verteilerfirma.